



statt **ECHTE**
ausgleichs
a b g a b e
FÖRDERUNG

AKTION INTEGRATION IV

Abschlussbericht des regionalen Sonderprogramms

Aktion Integration IV

Berichtszeitraum: 01.07.2004 – 31.12.2007

Bearbeitet von Dr. Monika Peters

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Inhalt

Zusammenfassung	1
I. Das regionale Landessonderprogramm Aktion Integration IV	3
II. Individuelle vermittlungsunterstützende Leistungen der Arbeitsagenturen, ARGEN und optierenden Kommunen	4
1. Kinderbetreuung § 4 RL	4
2. Individuelle vermittlungsunterstützende Leistungen	4
2.1 Arbeitsagenturen und ARGEN	4
2.1.1 Einstellungsprämie § 6 RL	4
2.1.2 Probebeschäftigung § 7 RL	6
2.1.3 Qualifizierungsmaßnahme § 8 RL	6
2.2 Optierende Kommunen	6
2.3 Förderverlauf der Arbeitsagenturen, ARGEN und optierenden Kommunen	7
2.4 Personenbezogene Daten	8
2.4.1 Geschlecht	8
2.4.2 Behinderungen	9
2.4.3 Personenkreis	10
2.4.4 Altersstruktur	11
2.5 Arbeitgeberbefragung	12
2.5.1 Angaben zur Förderung	12
2.5.2 Angaben zum Betrieb	14
2.5.3 Angaben zum schwerbehinderten Menschen	17
2.5.4 Angaben zur Beschäftigung	17
III. Komplementäre teilhabefördernde Leistungen der Integrationsämter	23
1. Integrationsbudget § 9 RL	24
2. Vorhalten von Praktikumsplätzen § 10 RL	24
3. Freie Förderung § 11 RL	25
Anhang 1: Diagramme	26
Anhang 2: Fragebogen	28
Anhang 3: Richtlinien „Aktion Integration IV“	32

Zusammenfassung

Das Landessonderprogramm „**Aktion Integration IV**“ des LWL-Integrationsamtes Westfalen unterstützte vom 01.07.2004 bis zum 31.12.2007 mit insgesamt **7.654.021 Euro** die individuelle Vorbereitung und Integration von rund **2.450** schwerbehinderten Menschen in das Arbeitsleben.

Es wurde durchgeführt von den Agenturen für Arbeit, ARGEN und optierenden Kommunen:

- **Einstellungsprämien** nach § 6 RL waren mit insgesamt 1634 Fällen das am häufigsten genutzte Instrument (82%). Auffällig ist hier der deutliche Rückgang der durchschnittlichen Förderfälle pro Quartal von 157 Fällen im Jahr 2005 auf 97 Fälle im Jahr 2006 und 107 Fälle im Jahr 2007.
Nach der Veränderung der Richtlinien (neue RL ab 01.04.2006¹) wurde neben der Neubeschreibung der Fördermodalitäten die Höhe der Einstellungsprämie nach unten verändert. Ob die niedrigere Förderung mit der nachlassenden Anzahl der Förderfälle im Zusammenhang steht, konnte nicht mit Sicherheit festgestellt werden.
- 30% der Einstellungsprämien wurden von den Arbeitsagenturen und ARGEN für befristete Beschäftigungsverhältnisse bewilligt, bei den optierenden Kommunen betrug der Anteil hier sogar 47%.
- Überwiegend arbeiteten die geförderten schwerbehinderten Menschen in privaten Firmen (96%) und kleineren Betrieben mit bis zu 20 Mitarbeiter/innen (51%).
- An erster Stelle erfolgte die Beschäftigung im verarbeitenden Gewerbe, gefolgt von den sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen und dem Handel.
- Der größte Teil der geförderten schwerbehinderten Menschen war körperbehindert (67%), zwischen 25 und 49 Jahre alt (64%) und gehörte zum Personenkreis § 104 Abs. 1 Ziffer 3 a SGB IX, die „wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung oder sonstiger Umstände im Arbeitsleben besonders betroffen sind“ (67%).
- Der Frauenanteil der Förderungen betrug 31% und lag damit geringfügig niedriger als der Anteil schwerbehinderter arbeitsloser Frauen in NRW. Während die Hälfte der Frauen in Teilzeit arbeitete, traf dies nur für 17% der geförderten Männer zu.
- Die Vermittlung von Auszubildenden (1%) und Wechsler/innen aus Werkstätten für behinderte Menschen (2%) war nur gering. Die Förderung dieser besonders angesprochenen Gruppen des Übergangs blieb im Sonderprogramm „Aktion Integration IV“ weit hinter den Erwartungen zurück.
- Kinderbetreuungskosten nach § 4 RL für die Dauer bestimmter Maßnahmen sind als zusätzliche Fördermöglichkeit nicht notwendig und wurden im gesamten Zeitraum nicht nachgefragt.
- Ebenso war der Bedarf für eine vorbereitende **Qualifizierung** nach § 8 RL mit nur 6 Fällen gering.
- Die Agenturen für Arbeit nutzten das Sonderprogramm von Beginn an regional unterschiedlich häufig. Dieser Unterschied konnte nicht mit den allgemeinen Zahlen schwer-

¹ Richtlinien des Sonderprogramms „Aktion Integration IV“ siehe Anhang 3

behinderter Arbeitsloser in den einzelnen Bezirken der Agenturen für Arbeit erklärt werden. Ebenso war die Zusammenarbeit mit den örtlichen Integrationsfachdiensten verschieden stark ausgeprägt und nicht immer zufriedenstellend.

Die Nachhaltigkeit der Arbeitsmarktintegration durch das „Sonderprogramms AI IV“ zeigt sich in den Daten der Arbeitgeberinnen- und Arbeitgeberbefragungen, die im September 2006 und Juli 2007 vom LWL-Integrationsamt Westfalen durchgeführt wurden. Nach über einem Jahr Beschäftigung arbeiteten noch 65% der geförderten schwerbehinderten Menschen in den unterstützten Betrieben.

Es wurde durchgeführt vom LWL-Integrationsamt Westfalen:

- Das **Integrationsbudget** nach § 9 RL wurde von den Integrationsfachdiensten überwiegend für die Unterstützung individueller Maßnahmen von Jugendlichen und Werkstattbeschäftigten beantragt. Hiermit konnten die Leistungen der Arbeitsagenturen und anderer Rehabilitationsträger im Einzelfall ergänzt werden. Fahrtkosten zum Praktikum, Trainingsmaßnahmen, Arbeitstrainings, Kommunikationstrainings und Qualifizierungen konnten in 76 Fällen hiermit finanziert werden.
- Eine finanzielle Förderung von **Praktikumsplätzen** nach § 10 RL wurde 85 Betrieben angeboten, um die schwierige Suche der Integrationsfachdienste nach diesen Plätzen zu unterstützen. Nur 47 der akquirierten Betriebe konnten von 84 Praktikant/innen belegt werden. Die Erfahrung zeigte, dass die kaltakquirierten Plätze von den einzelnen Integrationsfachdiensten sehr unterschiedlich und nicht im erwarteten Maße genutzt wurden. Eine zusätzlich eher individuell auf den einzelnen schwerbehinderten Menschen bezogene Warmakquise und nicht nur die Bereitstellung der Plätze auf „Vorrat“ erwies sich als geeigneter. Um vor allem die Handhabung der Praktikumsplätze in der Übergangssituation der Förderschüler/innen und Werkstattbeschäftigten praktikabler zu gestalten, ist eine flexiblere Regelung sowohl für die Dauer des Praktikums als auch für die Bereitstellung und Berechnung der Prämie vorteilhafter.
- In der **Freien Förderung** nach § 11 RL wurden 9 Projekte zur beruflichen Integration schwerbehinderter Menschen und eine Fortbildungsreihe für Lehrkräfte von Förderschulen unterstützt. Ab Oktober 2005 gab es hier, bedingt durch die Sparmaßnahmen, keine weiteren Förderungen mehr.

I. Das regionale Landessonderprogramm „Aktion Integration IV“

Im Dezember 2005 lebten in Deutschland 6,8 Millionen Menschen mit einer amtlich anerkannten Schwerbehinderung, das entsprach einem Anteil von rund 8,2% der Bevölkerung, etwas mehr als die Hälfte (52%) waren Männer. Die Mehrheit der behinderten Menschen gehörte zur Gruppe der Nichterwerbspersonen, nur knapp 2,3 Millionen übten eine Arbeit aus oder suchten Arbeit.

Im Vergleich mit nichtbehinderten Personen waren behinderte Menschen häufiger erwerbslos. Die Erwerbsquote, der Anteil erwerbstätiger Personen an der jeweiligen Bevölkerungsgruppe, betrug bei behinderten Männern 30% (nichtbehinderte Männer 71%), bei behinderten Frauen 23% (nichtbehinderte Frauen 53%). Insgesamt waren im Jahr 2005 in NRW rund 1,06 Millionen Menschen ohne Arbeit, das entspricht einer Arbeitslosenquote von 13,2%. Bezogen auf alle arbeitslosen Menschen in NRW lag der Anteil schwerbehinderter Arbeitsloser mit 43.044 Personen bei 4,7%.

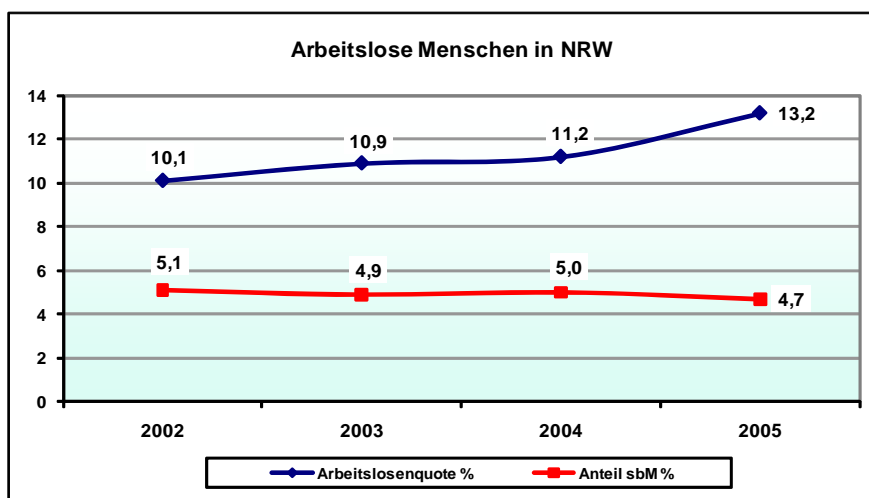


Abbildung 1: Arbeitslose Menschen in NRW (Diagramm nach statistischen Daten der Agentur für Arbeit 2005)

Die Integrationsämter der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit und das Land NRW, vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, riefen im September 1990 das regionale Sonderprogramm „Aktion Integration“ ins Leben. Vor dem Hintergrund steigender Arbeitslosigkeit sollten so die Chancen besonders beeinträchtigter schwerbehinderter Menschen im Sinne des §104 Abs.1 Ziffer 3 SGB IX erhöht werden, einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu finden.

Nach den Landessonderprogrammen „Aktion Integration I, II und III“ startete am 01.07.2004 das bis zum 31.12.2007 befristete Folgeprogramm „**Aktion Integration IV**“ (AI IV), bei dem ein besonderer Schwerpunkt auf die Zielgruppen der Beschäftigten in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) und der Jugendlichen aus Förderschulen oder integrativer Beschulung gelegt wurde.

Das Sonderprogramm „Aktion Integration IV“ war im Gegensatz zu den vorherigen Programmen aus untereinander kombinierbaren Fördermodulen aufgebaut, in Abschnitt II zu „individuellen vermittlungsunterstützenden Leistungen der Agentur für Arbeit“ und in Abschnitt III zu „komplementären teilhabefördernden Leistungen der Integrationsämter“.

Die Kosten von insgesamt 44 Millionen Euro wurden jeweils zur Hälfte von beiden Integrationsämtern aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zur Verfügung gestellt, davon je Landesteil 15 Millionen Euro für die Leistungen der Arbeitsagenturen, ARGEN und optierenden Kommunen und 7 Millionen Euro für die Leistungen der Integrationsämter.

Anfang 2005 traten die „optierenden Kommunen“ der Vereinbarung bei, in Westfalen-Lippe waren dies die Kreise Borken, Coesfeld, Ennepe-Ruhr, Hochsauerland, Minden-Lübbecke, Steinfurt und die Stadt Hamm

Am 01.04.2006 erfolgte aufgrund von Sparbeschlüssen eine Richtlinienänderung² des Sonderprogramms:

- Der Personenkreis §104 Abs.1 Ziffer 3 Buchstabe d („die als Teilzeitbeschäftigte eingestellt werden“) wurde gestrichen.
- Die Einstellungsprämie (§ 6) wurde von 4.000 Euro auf 2.000 Euro bzw. in besonderen Fällen auf 3.000 Euro abgesenkt.
- Die Förderung der Probebeschäftigung (§ 7) erfolgte nur noch im gleichen Umfang wie die vorrangigen Förderungen nach SGB II / III / Rehabilitationsträger, maximal insgesamt 6 Monate (WfbM-Beschäftigte maximal 9 Monate).

II. Individuelle vermittlungsunterstützende Leistungen der Arbeitsagenturen, ARGEN und optierenden Kommunen³

1. Kinderbetreuung § 4 RL

Die Kosten für eine notwendige Betreuung von Kindern konnten in Höhe von 130 Euro während der Dauer bestimmter Maßnahmen sowohl vom LWL-Integrationsamt als auch von den Arbeitsagenturen übernommen werden.

Dieser Zuschuss wurde als zusätzliche Fördermöglichkeit nicht in Anspruch genommen.

2. Individuelle vermittlungsunterstützende Leistungen

Die Vermittlungstätigkeit der Arbeitsagenturen, ARGEN und optierenden Kommunen sollte durch die Leistungen aus Abschnitt II, §§ 6-8 unterstützt und ergänzt werden.

2.1. Arbeitsagenturen und ARGEN

2.1.1 Einstellungsprämie § 6 RL

Zusätzlich zu den Leistungen des SGB II und SGB III konnten Arbeitgeber oder Arbeitgeberinnen ab dem 01.04.2006 eine Prämie von 2.000 Euro, in besonderen Fällen 3.000 Euro (vorher 4.000 Euro) für unbefristete oder auf mindestens 12 Monate befristete Beschäftigungsverhältnisse erhalten. Die Beschäftigung musste mindestens 15 Stunden wöchentlich

² Richtlinien des Sonderprogramms „Aktion Integration IV“ siehe Anhang 3

³ Die statistische Datenerhebung des LWL-Integrationsamts Westfalen erfolgte zunächst durch kumulierte Excel-Dateien der Bundesagentur für Arbeit und Durchschriften der Bewilligungsbescheide der einzelnen Agenturen für Arbeit. Ab dem IV.Quartal 2005 wurden die Statistik-Dateien so modifiziert, dass eine Auswertung der Einzelfalldaten ohne die Versendung der Bewilligungsbescheide möglich war.

Falls nicht anders angegeben stammen die zum Vergleich herangezogenen allgemeinen statistischen Daten aus Erhebungen des Jahres 2005 der Bundesagentur für Arbeit (www.arbeitsagentur.de) und des Statistischen Bundesamtes Deutschland (www.destatis.de).

Ein statistischer Vergleich mit dem Vorläuferprogramm Aktion Integration III vom 01.01.2000-30.06.2004 war nur bedingt möglich, da hier zum Teil unterschiedliche Kriterien abgefragt wurden.

umfassen. Nach der Richtlinienänderung konnte eine Einstellungsprämie nur gewährt werden, wenn vorher nicht bereits Leistungen nach § 7 RL erbracht wurden.

Insgesamt bewilligten die Arbeitsagenturen und ARGEN in Westfalen-Lippe mit einer Gesamtsumme von **4.802.000 Euro** insgesamt **1.443** Einstellungsprämien.

Die Anzahl der Förderungen unterschied sich je nach Arbeitsagentur: Spitzenreiter der Förderungen waren die Agenturen Coesfeld (15%) und Iserlohn (11%), die Arbeitsagenturen Meschede und Recklinghausen (jeweils 2%) finanzierten die wenigsten Fälle.

Der Unterschied in den Fallzahlen konnte nicht mit den allgemeinen Daten schwerbehinderter Arbeitsloser in diesen Bezirken erklärt werden. Die Agenturen für Arbeit Coesfeld (11%) und Bochum (16%, beinhaltet 68% ABM⁴) förderten im Vorläuferprogramm die meisten Fälle.

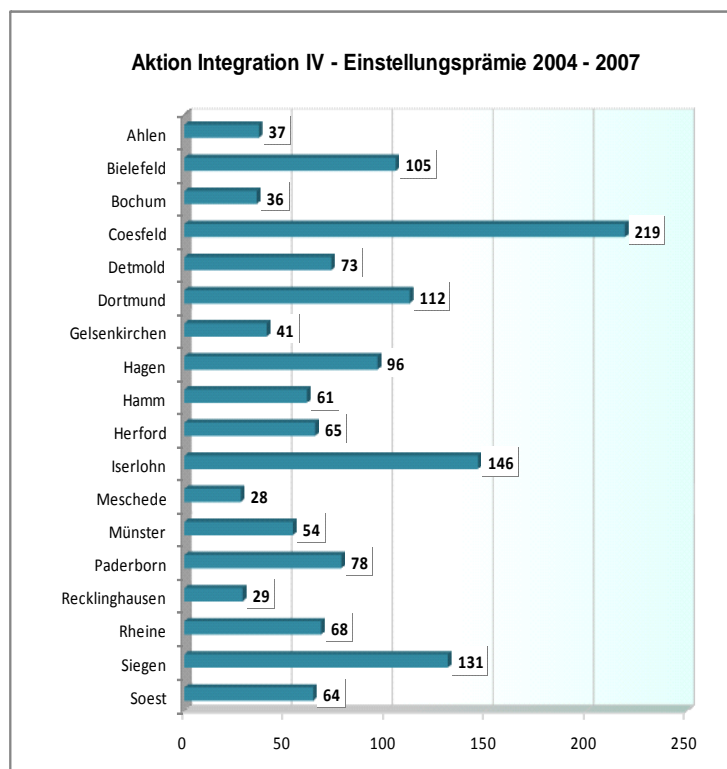


Abbildung 2: AI IV – Einstellungsprämien der Arbeitsagenturen und ARGEN 2004 - 2007

1.405 Einstellungen (97%) fanden bei privaten Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen statt, im öffentlichen Dienst wurden nur 38 Menschen beschäftigt.

Nur 2% der geförderten Betriebe (30 Fälle) erhielten eine Einstellungsprämie für die Ausbildung eines schwerbehinderten Jugendlichen, 18 Personen wurden nach einer Ausbildung übernommen. Von den 917 Betrieben, die ab dem IV. Quartal 2005 Einstellungsprämien erhielten, befristeten 30% die Beschäftigungsverhältnisse zwischen 12 und 40 Monaten.

Im Vorläuferprogramm gab es mit 63% weniger unbefristete Beschäftigungsverhältnisse und mehr befristete Stellen (20% ABM³, 9% Probebeschäftigungen, 8% befristete Stellen).

Die Vollzeitbeschäftigung lag mit 72% niedriger als in Aktion Integration III mit 88%.

Bis zur Richtlinienänderung des Sonderprogramms Aktion Integration IV erhielten 48 Personen eine Einstellungsprämie im Anschluss an eine Probebeschäftigung nach § 7 RL.

⁴ Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

2.1.2 Probebeschäftigung § 7 RL

Die Kosten einer Probebeschäftigung, die bereits nach SGB II, SGB III oder durch andere Rehabilitationsträger gefördert wurde, konnten im gleichen Umfang durch Mittel aus „Aktion Integration IV“ ergänzt werden.

Bis Ende 2007 wurden insgesamt **330** Probebeschäftigungen bei einer durchschnittlichen Dauer von 3 Monaten mit **1.747.957 Euro** finanziert, das entspricht pro Einzelfall im Durchschnitt 5.300 Euro.⁵

14% der schwerbehinderten Menschen wurden im öffentlichen Dienst beschäftigt, 86% in privaten Betrieben. Der überwiegende Teil (77%) arbeitete in Vollzeit.

Die Anzahl der Förderungen unterschied sich wie bei den Einstellungsprämien je nach Arbeitsagentur, so zum Beispiel mit 83 Förderungen in Coesfeld und je 1 Förderung in Detmold und Recklinghausen.

2.1.3 Qualifizierungsmaßnahmen § 8 RL

Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, die bereit waren, einen schwerbehinderten Menschen einzustellen, konnten durch Leistungen nach § 8 RL eine finanzielle Förderung für eine vorbereitende Qualifizierung oder Einarbeitung erhalten. Der Bedarf an Qualifizierungsmaßnahmen gem. § 8 RL war mit **5** Fällen und **15.027 Euro** gering.

2.2 Optierende Kommunen

In den optierenden Kommunen in Westfalen-Lippe wurden mit insgesamt **595.436 Euro** **191** Einstellungsprämien, **28** Probebeschäftigungen und **1** Qualifizierungsmaßnahme finanziert, das entspricht im Durchschnitt 2.707 Euro pro Fall.

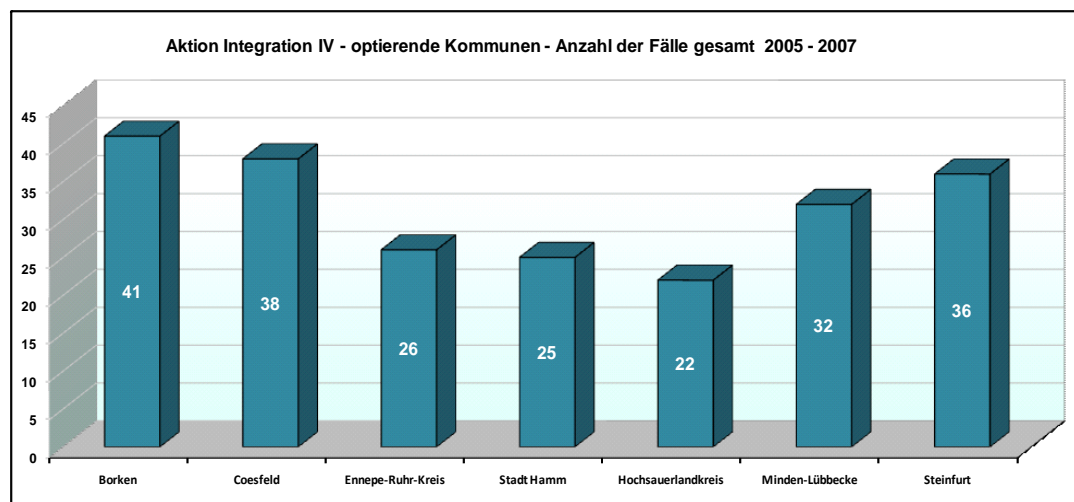


Abbildung 3: AI IV – Gesamte Förderung der optierenden Kommunen 2005 - 2007

Die Möglichkeit, eine Probebeschäftigung nach § 7 RL zu fördern, nutzten nur die optierenden Kommunen Borken, Coesfeld und Ennepe-Ruhr-Kreis. In Minden fand 1 Qualifizierungsmaßnahme nach § 8 RL statt.

⁵ siehe Anhang 1, Abbildung 15

98% der schwerbehinderten Menschen waren bei privaten Firmen beschäftigt, 72% gingen einer Vollzeitbeschäftigung nach. 90 Einstellungsprämien wurden für befristete Arbeitsverhältnisse zwischen 12 und 36 Monaten gezahlt. Der Frauenanteil lag mit 27% niedrig.

2.3 Förderverlauf der Arbeitsagenturen, ARGEN und optierenden Kommunen

In Westfalen-Lippe waren 17,9% der Förderungen Probebeschäftigungen gem. § 7 RL. Im Rheinland war der Anteil mit 8,7% geringer.

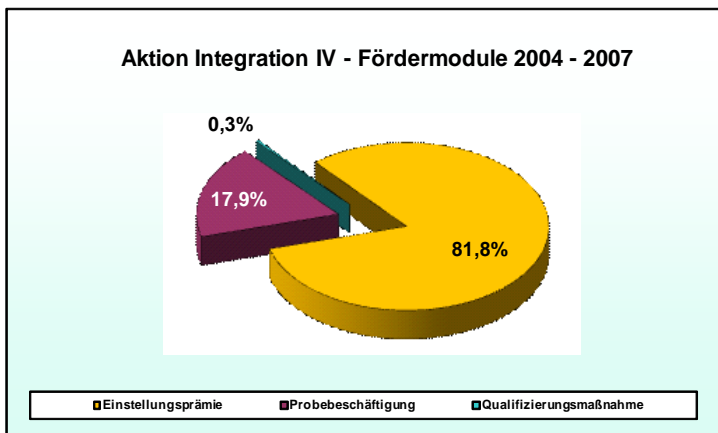


Abbildung 4: AI IV – Prozentuales Verhältnis der Fördermodule §§ 6-8 RL

Insgesamt wurden mit Aktion Integration IV durchschnittlich 571 Fälle im Jahr gefördert, das entspricht im Quartal 117 Einstellungsprämien, 26 Probebeschäftigungen und 0,4 Qualifizierungsmaßnahmen.

Im Vorläuferprogramm Aktion Integration III wurden durchschnittlich 734 Fälle/Jahr finanziert.

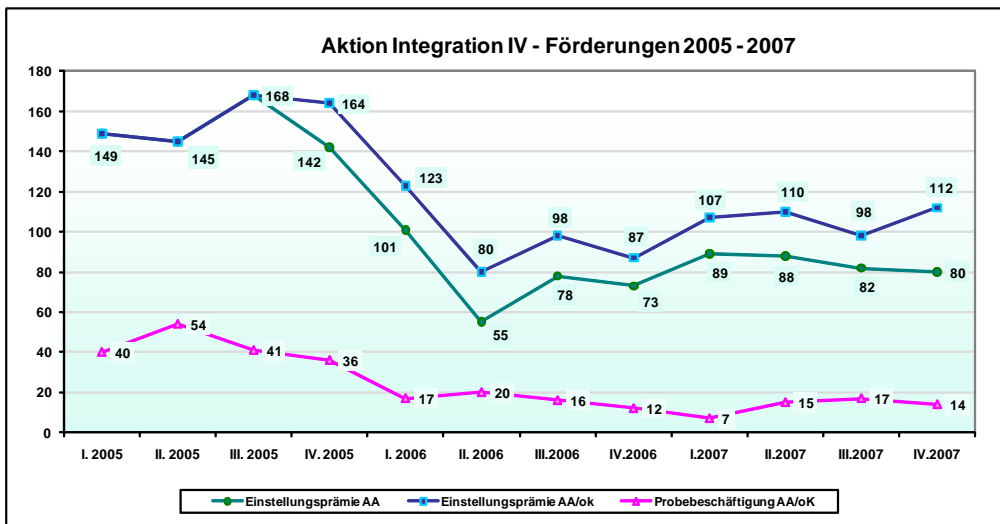


Abbildung 5: AI IV – Förderzahlen der Arbeitsagenturen, ARGEN (AA) und optierenden Kommunen (ok) 2005 - 2007

Auffällig ist der Rückgang der Förderfälle, vor allem der Einstellungsprämien, seit 2006.

Der Anteil der Personen, die in Vollzeit arbeiteten, lag bei den Probebeschäftigungen um 4% höher als bei den Einstellungsprämien. Bezogen auf die gesamten Förderungen gingen nur

72% der schwerbehinderten Menschen einer Vollzeitbeschäftigung nach, 16% weniger als im Vorläuferprogramm.

Im öffentlichen Dienst wurden mit 13% mehr Probebeschäftigungen finanziert. Insgesamt dominierten die privaten Betriebe mit 96% Anteil an den Beschäftigungsverhältnissen und lagen damit um 4% höher als im Sonderprogramm Aktion Integration III.

Fördersummen

Die Arbeitsagenturen, ARGEN und die optierenden Kommunen in Westfalen-Lippe förderten insgesamt **1.998** Fälle. Bei einer Gesamtfördersumme von **7.160.421 Euro** wurde im Durchschnitt 3.584 Euro pro Fall ausgezahlt.

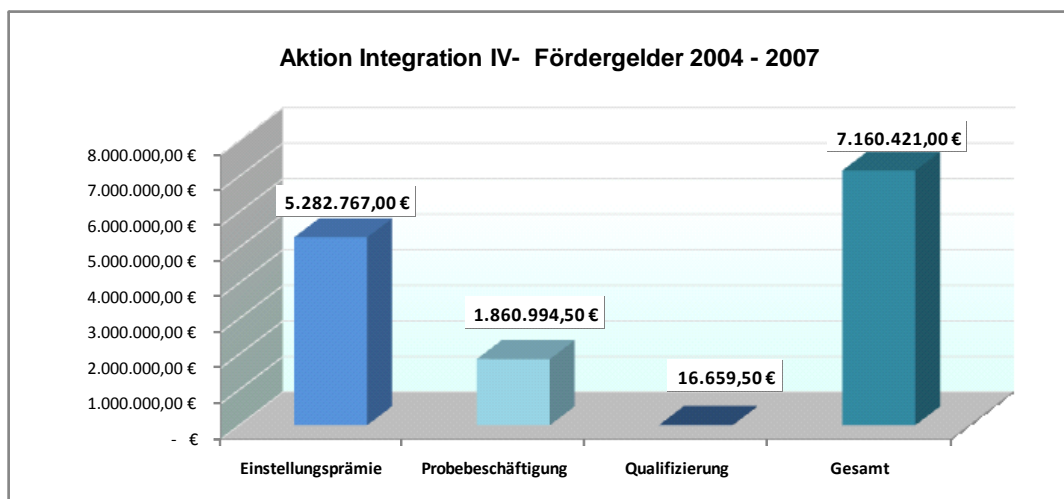


Abbildung 6: AI IV – Fördergelder der Arbeitsagenturen, ARGEN und optierenden Kommunen 2004 - 2006

Nach Daten des LWL-Integrationsamts wurden mit Aktion Integration III in Westfalen-Lippe 3.303 Fälle mit durchschnittlich 6.642 Euro gefördert (NRW 5.071 Fälle mit 6.547 Euro/Fall).

2.4 Personenbezogene Daten ⁶

2.4.1 Geschlecht

In NRW betrug im Jahr 2005 der durchschnittliche Anteil von Frauen an der Gesamtbevölkerung 51,3%, der Anteil schwerbehinderter Frauen an der Gesamtzahl schwerbehinderter Menschen lag bei 48,2%. Die Behinderungsquoten der Männer waren in allen Altersgruppen höher als die Quote der Frauen. Behinderte Männer waren häufiger erwerbstätig und stellten daher eher einen Antrag auf Anerkennung der Schwerbehinderung.

38,3% der beschäftigten schwerbehinderten Menschen waren Frauen, der Frauenanteil bei den schwerbehinderten Arbeitslosen betrug 37,0%.

Der Anteil der Frauen, die über das Sonderprogramm gefördert wurden, lag mit durchschnittlich 31,5% etwas niedriger als der Anteil schwerbehinderter arbeitsloser Frauen in NRW.

⁶ Die folgenden Ausführungen sind zusammengefasste Daten der Arbeitsagenturen, ARGEN und optierenden Kommunen. Zum Teil lagen nur Zahlen ab dem IV. Quartal 2005 vor.

Dabei variierte der prozentuale Anteil der Frauen je nach Agentur für Arbeit (AA) oder optierender Kommune (oK) von 20% in AA Recklinghausen (30 Fälle) und 21% in AA Rheine/oK Steinfurt (108 Fälle) bis zu 41% in AA Soest (68 Fälle) und 51% in AA Münster (106 Fälle).⁷ Dieser Unterschied stand nicht im Zusammenhang mit den Daten der in den einzelnen Agenturen für Arbeit arbeitslos gemeldeten schwerbehinderten Frauen (Beispiel: Frauenanteil 2005 in Münster 27%, Kreis Steinfurt 33% und Recklinghausen 24%).

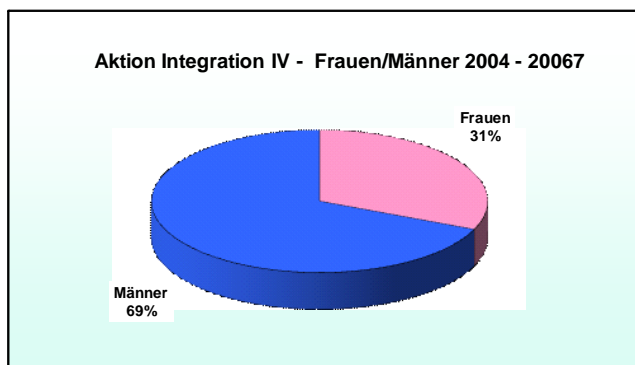


Abbildung 8: AI IV – Anteil der geförderten schwerbehinderten Menschen nach Geschlecht 2004 - 2007

Im Vorläuferprogramm Aktion Integration III erhielten in Westfalen-Lippe 31% Frauen eine Förderung.

2.4.2 Behinderungen⁸

Nach dem statistischen Bundesamt von 2005 waren die meisten schwerbehinderten Menschen in Deutschland körperbehindert (66%); bei 9% lag eine zerebrale Störung vor, 5% waren sehbehindert und 4% hörbehindert. Geistige und seelische Behinderungen machten zusammen 9% der Fälle aus.

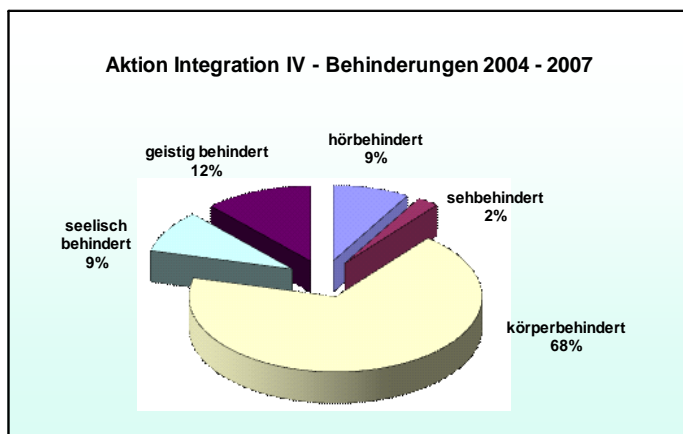


Abbildung 9: AI IV – Behinderungsarten der geförderten schwerbehinderten Menschen 2004 - 2007

Im Sonderprogramm Aktion Integration IV wurden körperbehinderte Menschen mit 68% am häufigsten unterstützt.

⁷ siehe Anhang 1, Abbildung 16

⁸ In der AI IV-Excel-Datei war keine Mehrfachnennung erwünscht.

Mit 12% der Förderungen wurden geistig behinderte Menschen etwas weniger gefördert als im Vorläuferprogramm (15%). Ein genauer Vergleich dieser Daten mit Aktion Integration III ist nicht möglich, da dort unter dem Punkt „geförderter Personenkreis“ andere Faktoren abgefragt wurden.

Die prozentuale Verteilung der Behinderungsarten wich in den optierenden Kommunen leicht von der Gesamtförderung ab. Körperbehinderte Menschen wurden hier um 8% weniger, seelisch behinderte Menschen um 6% mehr unterstützt.

2.4.3 Personenkreis ⁹

Mehr als die Hälfte (63%) der schwerbehinderten geförderten Menschen gehörte zum Personenkreis der wegen Art und Schwere ihrer Behinderung besonders betroffenen Menschen (Buchstabe a), 8% gingen einer Teilzeitbeschäftigung nach (Buchstabe d).

Ein großer Teil von ihnen (26%) war langzeitarbeitslos (Buchstabe b).

In den optierenden Kommunen war die überwiegende Anzahl der geförderten Personen bezogen auf den Durchschnitt der Förderungen mit 77% langzeitarbeitslos.

Nur 2% der geförderten schwerbehinderten Menschen wechselten aus einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einem Integrationsprojekt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (Buchstabe c) (Aktion Integration III: 1%), 1% absolvierten eine Aus- oder Weiterbildung (Buchstabe e) (Aktion Integration III: Förderschulabgänger/innen 5%, Abgänger/innen aus BBW/BFW 1%).

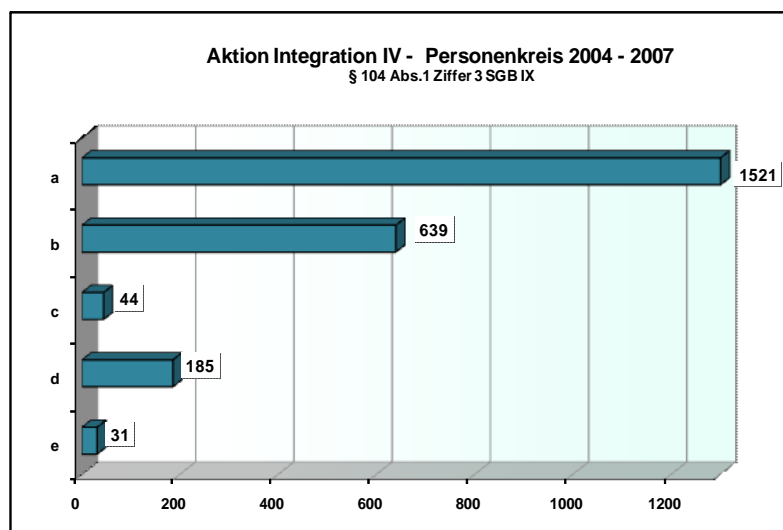


Abbildung 7: AI IV – Personenkreis § 104 Abs. 1 Ziffer 3 SGB IX 2004 - 2006

Im Jahr 2004 lag der Anteil schwerbehinderter Auszubildender bezogen auf erwerbstätige schwerbehinderte Menschen in NRW bei 0,49%.

⁹ Personenkreis § 104 Abs.1 Ziffer 3 SGB IX: „die Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, insbesondere von schwerbehinderten Menschen,

a) die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung oder sonstiger Umstände im Arbeitsleben besonders betroffen sind (§ 72 Abs.1),

b) die langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 des Dritten Buches sind,

c) die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder einem Integrationsprojekt eingestellt werden,

d) die als Teilzeitbeschäftigte eingestellt werden oder

e) die zur Aus- oder Weiterbildung eingestellt werden,“

In der AI IV-Excel-Datei waren Mehrfachnennungen möglich.

Von den mit Aktion Integration IV geförderten schwerbehinderten Menschen waren 87 Personen (4%) gleichgestellt.

2.4.4 Altersstruktur

Behinderungen treten vermehrt bei älteren Menschen auf: 71% der behinderten Menschen sind älter als 55 Jahre (Anteil dieser Altersgruppe bei nichtbehinderten Menschen 27%). Die Erwerbsbeteiligung behinderter Menschen steigt bis zum 60. Lebensjahr an und nimmt danach stark ab.¹⁰ Ein Grund dafür ist die Möglichkeit der vorgezogenen Verrentung. Im Sonderprogramm AI IV waren 63% der geförderten schwerbehinderten Menschen zwischen 25 und 49 Jahren alt. Betriebe, die jüngere oder ältere Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beschäftigten, erhielten jeweils knapp 1/5 der finanziellen Fördermittel.

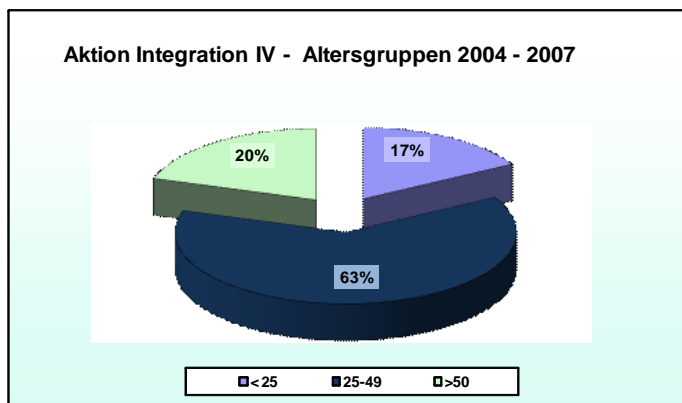


Abbildung 10: AI IV – Altersgruppen der geförderten schwerbehinderten Menschen 2004 - 2007

Vergleicht man diese Werte mit den Bestandszahlen der Agenturen für Arbeit in NRW im Jahr 2006, lag der Anteil der Betriebe, die für die Einstellung oder Ausbildung von schwerbehinderten Menschen eine Förderung erhielten (EGZ-SB/AZ-SB), in den Altersgruppen der unter 25 Jährigen (mit 28%) und der über 50 Jährigen (mit 27%) höher.

In den optierenden Kommunen war die Altersgruppe der 25-49 Jährigen im Sonderprogramm AI IV mit 80% stärker vertreten als in den Arbeitsagenturen und ARGEN. Die Förderung schwerbehinderter Frauen zeigte, bis auf ein Maximum in der Altersgruppe der 20-25 Jährigen, nur geringe Schwankungen. Bei den männlichen Schwerbehinderten gab es drei „Förderspitzen“. Zunächst erfolgte der Förderverlauf parallel zu dem der Frauen, stieg dann aber bis zur Altersgruppe der 25-30 Jährigen weiter an. Im Unterschied zur Förderung der weiblichen Schwerbehinderten gab es zwei weitere ausgeprägte Maxima in der Altersgruppe der 35-40 Jährigen und 50-55 Jährigen.¹¹

¹⁰ siehe Anhang 1, Abbildung 17

¹¹ siehe Anhang 1, Abbildung 18

2.5 Arbeitgeber- und Arbeitgeberinnenbefragung ¹²

Im September 2006 und im Juli 2007 wurden insgesamt 1.075 Fragebögen an Betriebe versandt, deren Förderung für eine Einstellungsprämie (§ 6 RL) ein Jahr oder bei einer Probebeschäftigung (§ 7 RL) 6 Monate zurück lag.

Es wurde keine Stichprobe erhoben, sondern Betriebe angeschrieben, die bis zu diesem Zeitpunkt in den statistischen AI IV-Daten der einzelnen Agenturen für Arbeit erfasst wurden. Die Rücksendung der Fragebögen erfolgte anonym.

44 Fragebögen kamen unbearbeitet zurück, da die Betriebe nicht mehr existieren, die schwerbehinderten Menschen nur wenige Tage in den Betrieben gearbeitet haben oder verstorben sind.

698 Fragebögen konnten ausgewertet werden, das entspricht einer ungewöhnlich hohen Rücklaufquote von 64,9%.

2.5.1 Angaben zur Förderung

Frage 1:

Tab.1: Welche Förderung wurde in Anspruch genommen? (n=761)¹³

Art der Förderung	Häufigkeit ¹⁴	Prozent
Einstellungsprämie	507	66,6
Probebeschäftigung	254	33,4

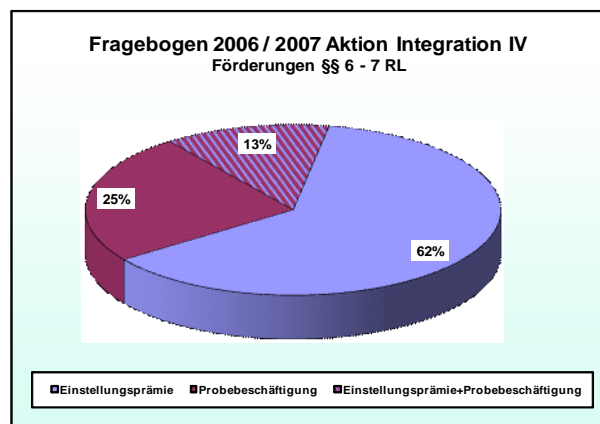


Abbildung 11: AI IV – Prozentualer Anteil der geförderten Einstellungsprämien und Probebeschäftigungen

87 Betriebe gaben an, sowohl die Förderung einer Probebeschäftigung als auch einer Einstellungsprämie in Anspruch genommen zu haben, obwohl dies nach unseren Unterlagen nur für 49 Betriebe zutraf.

Es ist möglich, dass die Betriebe nicht immer zwischen der Probebeschäftigung nach Aktion Integration IV und den Leistungen der Arbeitsagentur unterschieden haben.

¹² Fragebogen siehe Anhang 2

¹³ Mehrfachantworten möglich

¹⁴ Die Zahlen der „Häufigkeit“ beziehen sich im Folgenden auf die Angaben in den zurückgesandten Fragebögen.

Frage 3:

Tab.2: Wodurch bekamen Sie die Information zum Sonderprogramm Aktion Integration IV? (n=680)¹⁵

Information AI IV	Häufigkeit	Prozent
Arbeitsagentur	361	53,1
Integrationsfachdienst	240	35,3
Andere	79	11,6

Fast die Hälfte der Betriebe erhielt die Information über das Sonderprogramm AI IV durch die einzelnen Arbeitsagenturen.

35 Betriebe kreuzten sowohl „Arbeitsagentur“ als auch „Integrationsfachdienst“ an.

Unter „andere“ wurden einzelnen Personen, wie zum Beispiel Kollegen und Kolleginnen, das Internet, Institutionen wie Handwerkskammern und Berufsbildungswerke oder die eigene Initiative aufgeführt.

Frage 4:

Tab.3: Hat die Leistung des Sonderprogramms Sie bei Ihrer Entscheidung zur Einstellung beeinflusst? (n=667)

Entscheidung beeinflusst	Häufigkeit	Prozent
nein	121	18,1
ja	546	81,9

Frage 5:

Tab.4: War der Integrationsfachdienst bei der Vermittlung beteiligt? (n=664)

Integrationsfachdienst	Häufigkeit	Prozent
nein	293	44,1
ja	371	55,9

Der Integrationsfachdienst war bei über der Hälfte der Vermittlungen geförderter Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beteiligt.

Frage 6:

Tab.5: Haben Sie einen Eingliederungszuschuss für den schwerbehinderten Menschen erhalten? (n=670)

Eingliederungszuschuss	Häufigkeit	Prozent
nein	71	10,6
ja	599	89,4

Die meisten Betriebe erhielten einen Eingliederungszuschuss für den geförderten Arbeitnehmer oder die geförderte Arbeitnehmerin.

¹⁵ Keine Mehrfachantworten erwünscht

2.5.2 Angaben zum Betrieb

Frage 7:

Tab.6: Bezirk der Arbeitsagentur (n=696)

Bezirk der Arbeitsagentur	Häufigkeit	Prozent
Ahlen	8	1,1
Bielefeld	48	6,9
Bochum	22	3,2
Coesfeld	107	15,4
Detmold	45	6,5
Dortmund	74	10,6
Gelsenkirchen	21	3,0
Hagen	73	10,5
Hamm	15	2,2
Herford	14	2,0
Iserlohn	47	6,8
Meschede	12	1,7
Münster	52	7,5
Paderborn	40	5,7
Recklinghausen	15	2,2
Rheine	14	2,0
Siegen	54	7,8
Soest	35	5,0

Die Fallzahlen der Arbeitsagenturen, die sich aus den Fragebögen ergeben, konnten nicht mit den tatsächlichen Förderungen in Bezug gesetzt werden, da die Übermittlung von Durchschriften der Bewilligungsbescheide an das LWL-Integrationsamt vermutlich sehr unterschiedlich gehandhabt wurde (z.B. AA Herford mit 30 Förderfällen bis zum III. Quartal 2005 aber keinem versandten Bewilligungsbescheid).

Frage 8:

Tab.7: Wirtschaftsform (n=681)

Wirtschaftsform	Häufigkeit	Prozent
Gewerblicher Betrieb	407	59,8
Integrationsfirma	92	13,5
Öffentlicher Dienst	40	5,9
Wohlfahrtsverband / Kirche	53	7,8
Verein / gGmbH	62	9,1
Beschäftigungsgesellschaft	13	1,9
Freie Berufe	14	2,1

Die meisten schwerbehinderten Menschen wurden wie im Vorläuferprogramm AI III (64%) in gewerblichen Betrieben beschäftigt. Integrationsfirmen (AI III: 5%), Kirchen (AI III: 3%) und der öffentliche Dienst (AI III: 3%) wurden häufiger unterstützt, die Förderzahl für Wohlfahrtsverbände/gGmbH war um 9% geringer.

Frage 9:

Tab.8: Branche (n=663)

Branche	Häufigkeit	Prozent
Land- und Forstwirtschaft	20	3
Verarbeitendes Gewerbe	170	25,6
Energie- und Wasserversorgung	1	0,2
Baugewerbe	39	5,9
Handel	110	16,6
Gastgewerbe	57	8,6
Verkehrs- und Nachrichtenübermittlung	3	0,5
Kredit- und Versicherungswesen	5	0,8
Öffentliche Verwaltung, Sozialversicherung	31	4,7
Erziehung und Unterricht	17	2,6
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	72	10,9
Sonstige öffentliche und persönliche Dienstleistung	137	20,7
Private Haushalte mit Hauspersonal	1	0,2

In den Branchen „Fischerei/Fischzucht“, „Bergbau“ und „Grundstücks- und Wohnungswesen“ wurden keine Einstellungen vorgenommen.

Über die Verteilung der Branchen liegen keine Daten des Vorläuferprogramms AI III vor. Daher konnten zum Vergleich nur die Erhebungen des „Projekts Integration“ (AI I) herangezogen werden. Hier wurden ein Viertel der geförderten Schwerbehinderten im „Verarbeitenden Gewerbe“ beschäftigt, gefolgt von „Sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen“ und dem „Handel“.

Je nach Branche gab es bei der AI IV-Förderung geschlechterspezifische Unterschiede. Männer arbeiteten häufiger im Verarbeitenden Gewerbe (Männer 20,5%, Frauen 4,7%), im Baugewerbe (Männer 5,0%, Frauen 0,5%), im Handel (Männer 11,5%, Frauen 4,7%) und in sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen (13,3%, Frauen 7,2%). Der Frauenanteil lag nur im Bereich Erziehung und Unterricht (Männer 0,6%, Frauen 2,0%), im Gastgewerbe (Männer 3,2%, Frauen 5,4%), im Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen (Männer 4,4%, Frauen 6,5%) und in der öffentlichen Verwaltung (Männer 3,3%, Frauen 7,3%) höher.

Nach dem Statistischen Bundesamt 2005 arbeiteten behinderte Menschen überwiegend im Dienstleistungsbereich (29%), insbesondere im Erziehungs- und Gesundheitswesen (23%). Erst an zweiter Stelle kam der Bereich „Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe“ (13%) sowie die „Öffentliche Verwaltung“ (11%).

Frage 10:

Tab.9: Anzahl Mitarbeiter/innen (n=691)

Anzahl Mitarbeiter/innen	Häufigkeit	Prozent
Bis 20	345	49,9
21-50	120	17,4
51-100	69	10,0
101-500	93	13,5
Über 500	64	9,3

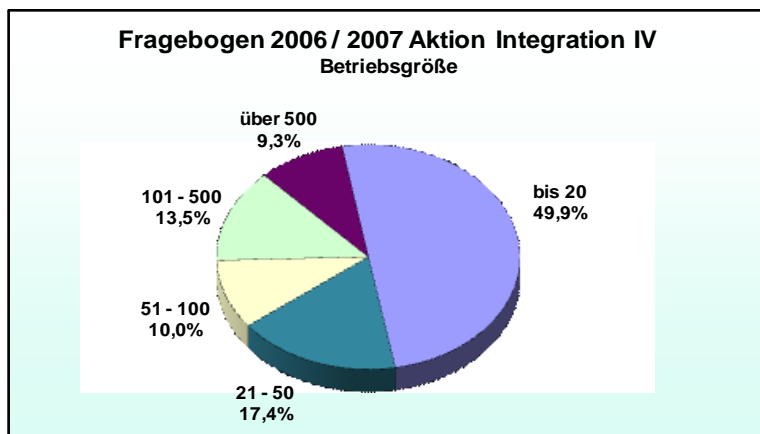


Abbildung 12: AI IV – Anzahl Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Betrieben

Über die Hälfte der schwerbehinderten Personen (77,3%) wurde wie in AI III in kleineren und mittleren Betrieben beschäftigt (AI III: 47% kleinere Betriebe, 25% mittlere Betriebe).¹⁶

Frage 11:

Anzahl schwerbehinderter Menschen (sbM) im Betrieb:

Betriebe bis 20 Mitarbeiter/innen:

1 sbM	-	47,5%
ab 2 sbM	-	32,5%
keine Angabe	-	20,0%

Betriebe mit 21-50 Mitarbeiter/innen:

1 - 2 sbM	-	36,7%
ab 3 sbM	-	55,8%
keine Angabe	-	7,5%

Betriebe mit 51-100 Mitarbeiter/innen:

1 - 2 sbM	-	18,8%
ab 3 sbM	-	78,3%
keine Angabe	-	2,9%

Betriebe mit 101-500 Mitarbeiter/innen:

1 - 4 sbM	-	12,9%
ab 5 sbM	-	65,6%
keine Angabe	-	21,5%

Betriebe über 500 Mitarbeiter/innen:

1 - 24 sbM	-	37,5%
ab 25 sbM	-	45,3%
keine Angabe	-	17,2%

¹⁶ Ein genauer Vergleich dieser Items mit denen des Vorläuferprogramms ist nicht möglich, da hier aufgrund der Rechtsgrundlage andere Werte zugrunde gelegt wurden (AI III: kleinere Betriebe „bis 15 Beschäftigte“ und mittlere Betriebe „16-50 Beschäftigte“).

2.5.3 Angaben zum schwerbehinderten Menschen

Frage 12:

Tab.10: Geschlecht (n=685)

Geschlecht	Häufigkeit	Prozent
weiblich	243	35,5
männlich	442	64,5

In den zurückgesandten AI IV-Fragebögen lag der Frauenanteil etwas höher als in den statistischen Daten (31,5%).

Frage 13:

Tab.11: Altersgruppe (n=632)

Altersgruppe	Häufigkeit	Prozent
unter 25	65	10,3
25-49	413	65,3
50 und älter	154	24,4

Das Alter der geförderten Beschäftigten lag zwischen 18 und 63 Jahren. In den zurückgesandten Fragebögen war der Anteil schwerbehinderter Menschen unter 25 Jahren geringer, die der 50jährigen und älter höher als in den allgemeinen statistischen Daten der Träger der Arbeitsvermittlung.

Frage 14:

Unter den geförderten Arbeitnehmer/innen waren 21 Rollstuhlfahrer/innen.

2.5.4 Angaben zur Beschäftigung

Frage 15:

Tab.12: Wurde der Arbeitsplatz behindertengerecht technisch angepasst? (n=682)

Arbeitsplatz angepasst	Häufigkeit	Prozent
Nein	456	66,9
ja	226	33,1

Tab.13: (n=226)¹⁷

Ja, und zwar:	Häufigkeit	Prozent
Ausstattung am Arbeitsplatz	122	54,0
Veränderung der Arbeitsumgebung	12	5,3
Technische Hilfsmittel	74	32,7
Umbau/Anschaffung von Maschinen	84	37,2
andere	28	12,4

Über die Hälfte der Arbeitsplätze wurde behindertengerecht angepasst. Unter „andere“ wurden überwiegend behindertengerechte Ausstattungen des Arbeitsplatzes (12¹⁸) und Anschaffungen von Maschinen (6) oder Hilfsmitteln (4) genannt.

¹⁷ Mehrfachantworten möglich

¹⁸ Die Anzahl der einzelnen Antworten in den Fragebögen wird im Folgenden durch Zahlen in Klammern angegeben.

Frage 16:

Tab.14: Wurden die Arbeitsbedingungen behindertengerecht angepasst? (n=679)

Arbeitsbedingungen	Häufigkeit	Prozent
Nein	330	48,6
ja	349	51,4

Die Arbeitsbedingungen wurden für die Hälfte der schwerbehinderten Menschen angepasst, überwiegend durch flexible zeitliche Arbeitsabläufe.

Tab.15: (n=349)¹⁹

Ja, und zwar:	Häufigkeit	Prozent
Flexible Arbeitszeit	220	63,0
Flexible Pausenzeit	171	49,0
Arbeitsplan, Checklisten	111	31,8
Fahrdienst, Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes	14	4,0
andere	56	16,0

In sechs Integrationsbetrieben wurde unter „andere“ angegeben, dass die Arbeitsbedingungen durch die Art des Betriebes bereits vor der Einstellung des geförderten Menschen schwerbehindertengerecht angepasst waren.

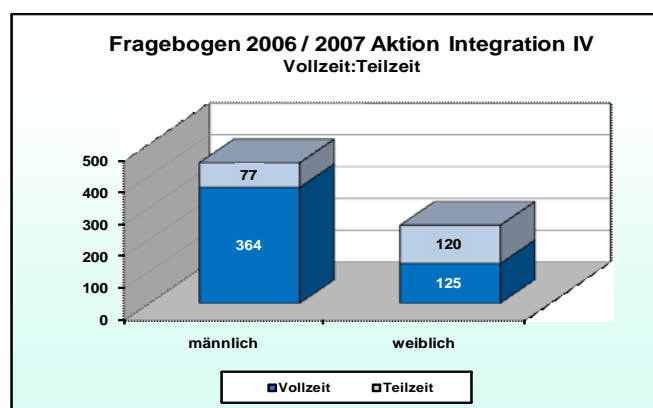
Weitere Anpassungen ergaben sich durch eine intensivere personelle Unterstützung bei der Einarbeitung (4), eine regelmäßige Betreuung (16) oder die ständige Kontrolle der Arbeit (3). Zum Teil wurden Arbeitsabläufe vereinfacht oder bestimmte Tätigkeiten ausgenommen (18).

Frage 17:

Tab.16: Zeitlicher Umfang des Beschäftigungsverhältnisses (n=697)

Zeitlicher Umfang	Häufigkeit	Prozent
Vollzeit	498	71,4
Teilzeit	199	28,6
Teilzeit aufgrund der Schwerbehinderung	48	24,1

Die Teilzeitbeschäftigungen umfassten zwischen 15 und 36,75 Stunden/Woche.



Während männliche schwerbehinderte Menschen zu 82,6% in Vollzeit arbeiten, betrug der Anteil bei den Frauen nur 50,6%.

Abbildung 13: AI IV – Verhältnis der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigungen

¹⁹ Mehrfachantworten möglich

Frage 18:

Tab.17: Durch wen wurde der sbM bei der Arbeit unterstützt? (n=671)²⁰

Unterstützung	Häufigkeit	Prozent
Kolleg/in	552	82,3
Vorgesetzte/r	511	76,2
Integrationsfachdienst	175	26,1
Arbeitstrainer/in	17	2,5
Gebärdensprachdolmetscher/in	32	4,8
andere	59	8,8

Die schwerbehinderten Menschen wurden überwiegend von Vorgesetzten oder Kollegen und Kolleginnen unterstützt, in 407 Fällen gemeinsam. Weitere Unterstützung fand durch soziale Dienste (27), Ergotherapeut/innen oder Arbeitsassistent/innen (8), Schwerbehindertenvertretungen (6), einer Lehrerin und Eltern statt.

Frage 19:

Tab.18: Ist der schwerbehinderte Mensch auch in Zukunft auf Unterstützung angewiesen? (n=617)

Zukunft Unterstützung	Häufigkeit	Prozent
nein	263	42,6
ja	354	57,4

Der Unterstützungsbedarf hatte wenig Einfluss auf die Weiterbeschäftigung der geförderten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Von den 354 schwerbehinderten Menschen, die zusätzlich auf Unterstützung angewiesen waren, arbeiteten ein Jahr nach der Förderung noch 68,9% in dem Betrieb, von den 263 schwerbehinderten Menschen ohne Unterstützungsbedarf 67,3%.

Frage 20:

Tab.19: Gab es Probleme/Schwierigkeiten bei der Arbeit? (n=679)

Schwierigkeiten	Häufigkeit	Prozent
nein	300	44,2
ja	379	55,8

Schwerbehinderte Menschen, die keine Probleme bei der Arbeit verursachten, wurden ein Jahr nach der Einstellung häufiger weiter beschäftigt, unabhängig davon, ob der Integrationsfachdienst eingeschaltet war (Weiterbeschäftigung: 73% der 300 schwerbehinderten Menschen „ohne Schwierigkeiten“, 56% der 379 schwerbehinderten Menschen „mit Schwierigkeiten“).

²⁰ Mehrfachantworten möglich

Tab.20: (n=379)²¹

Ja, und zwar	Häufigkeit	Prozent
Qualität der Arbeit	143	37,7
Arbeitstempo	204	53,8
Verhalten	129	34,0
Gesundheitliche Probleme	147	38,8
Kommunikation	106	28,0
Akzeptanz durch Kolleg/innen	31	8,2
andere	34	9,0

Unter dem Item „andere“ wurden eine geringere Belastbarkeit (28) und sehr lange Einarbeitungszeiten (4) genannt.

Frage 21:

Tab.21: Standen diese Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Behinderung? (n=381)

Zusammenhang	Häufigkeit	Prozent
nein	96	25,2
ja	285	74,8

Vorwiegend waren die Probleme durch die Schwerbehinderung bedingt.

Frage 22:

Tab. 22: Hatte der schwerbehinderte Mensch eine/n festen Ansprechpartner/in im Betrieb? (n=685)

Ansprechpartner/in	Häufigkeit	Prozent
nein	20	2,9
ja	665	97,1

Die meisten schwerbehinderten Menschen hatten eine/n feste/n Ansprechpartner/in.

Frage 23:

Tab.23: Haben Sie bereits Erfahrung im Umgang mit behinderten Menschen? (n=687)

Erfahrung	Häufigkeit	Prozent
Nein	115	16,7
Ja, nur beruflich	344	50,1
Ja, nur privat	82	11,9
Ja, beruflich und privat	146	21,3

Die berufliche oder private Erfahrung mit schwerbehinderten Menschen hatte keinen Einfluss auf deren Weiterbeschäftigung.

²¹ Mehrfachantworten möglich

Frage 24:

Tab.24: Würden Sie noch einmal einen behinderten Menschen einstellen? (n=678)

Einstellung	Häufigkeit	Prozent
nein	45	6,6
ja	633	93,4

Frage 25:

Sind Sie mit der Unterstützung/Leistung zufrieden:

Tab.25: (n=1573)²²

	Sehr zufrieden	zufrieden	Weniger zufrieden	Nicht zufrieden
Arbeitsagentur	182	381	45	25
LWL/Integrationsamt	143	231	30	13
Integrationsfachdienst	205	188	24	18
Externe/r Arbeitstrainer/in	16	45	8	19

Die überwiegende Zahl (88,4%) der Betriebe war mit den Leistungen der einzelnen Dienste sehr zufrieden oder zufrieden, am positivsten war der Kontakt mit den IFD.



Abbildung 14: AI IV – Zufriedenheit der Unterstützungsleistungen (Diagramm nach kumulierten Daten der Tab.25)

²² Mehrfachantworten möglich

Frage 26:

Die Fragebögen wurden in 82 Fällen mit Vorschlägen für Verbesserungen ergänzt.

Zusammenfassung:

- Die meisten Vorschläge betrafen die Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen (36). Es wurden höhere und längere Unterstützungsleistungen erwünscht oder weitergehende Zuschüsse z.B. bei der Arbeitsplatzgestaltung, bei Hilfsmitteln oder innerbetrieblichen Weiterbildungen der Arbeitnehmer/innen. Die Förderhöhe sollte individuell an die Arbeitsleistung oder den Grad der Behinderung des schwerbehinderten Menschen angepasst werden (3).
- Ebenso wurde angeregt, die Arbeitgeber/innen besser über Möglichkeiten einer Förderung zu informieren, sei es durch den Integrationsfachdienst (2), Informationsveranstaltungen, Internet-Foren oder regelmäßige Info-Faxe bei Änderung der gesetzlichen Vorgaben (8).
- Es wurde bemängelt, dass vor der Einstellung nicht genau über das Krankheitsbild des schwerbehinderten Menschen aufgeklärt wurde. Die persönliche Betreuung, vor allem von psychisch behinderten Menschen und der Kontakt zu den Betrieben reichen nicht immer aus (12). Auch nach der Einstellung sollte noch eine Nachbetreuung erfolgen (2).
- Es wurde weniger Bürokratie mit schnelleren Entscheidungen und Bearbeitungen der Fälle gefordert und nur einem Ansprechpartner (8).
- Die Zusammenarbeit und Kommunikation von Arbeitgeber/innen, der Agentur für Arbeit und dem LWL-Integrationsamt sollte verbessert werden.

Frage 27:

Tab.26: Wird der schwerbehinderte Mensch weiter beschäftigt? (n= 680)

Beschäftigung	Häufigkeit	Prozent
nein	240	35,3
ja	440	64,7

Über die Hälfte der schwerbehinderten Menschen ist ein Jahr nach Erhalt der Förderung noch in dem Betrieb beschäftigt.

Frage 28:

Tab.27: Wenn nein, Gründe für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses (n=240)²³

Gründe für das Beschäftigungsende	Häufigkeit	Prozent
Befristung	101	42,1
Betriebsbedingt	72	30
Leistung	43	18,0
Motivation	16	6,7
Arbeitstugenden	21	8,8
Behinderungsbedingt	27	11,3
Sozialverhalten	35	14,6
andere	60	25

Unter dem Item „andere“ wurde in 20 Fällen ohne Begründung angegeben, dass der schwerbehinderte Mensch selbst gekündigt hat. Private Probleme, eine andere Arbeitsstelle (11) oder Überforderung durch die Beschäftigung (8) waren weitere Ursachen für das Ende des Arbeitsverhältnisses. Sechs Arbeitnehmer/innen hatten das Rentenalter erreicht, vier Frauen

wechselten in Elternzeit und zwei Mitarbeiter/innen waren verstorben.

²³ Mehrfachantworten möglich

Frage 29:

Tab. 28: Wenn nein, hätte die Beendigung verhindert werden können? (n=207)

Beendigung verhindert	Häufigkeit	Prozent
nein	144	69,6
ja	63	30,4

Weit über die Hälfte der Beendigungen hätten nicht verhindert werden können. Die Weiterbeschäftigung wäre bei einer besseren Auftragslage des Betriebs (8), einer weiteren finanziellen Unterstützung (26) oder einer besseren Betreuung durch den Integrationsfachdienst (3) möglich gewesen. Für 18 Betriebe wäre eine Veränderung im Verhalten oder in der Motivation des schwerbehinderten Menschen die Voraussetzung dafür gewesen.

Frage 30:

In 99 Fällen wurden die Fragebögen mit Anmerkungen ergänzt, die zum Teil bereits in der Beantwortung der Frage 26 beschrieben wurden.

Zusammenfassung:

- Betriebsbedingt war keine Einstellung möglich (7).
- Es wurde eine Integrationsfirma gegründet (14).
- Vor der Einstellung war nicht genau über die Behinderung informiert worden (2).
- Einige Betriebe wünschten mehr Gespräche über Unterstützungsmaßnahmen und mehr persönlichen Kontakt sowohl vor als auch nach der Einstellung des schwerbehinderten Menschen (4).
- Es gab Kritik über die zu geringe finanzielle Förderung, die in den letzten Jahren immer weiter reduziert wurde (16). Obwohl die Arbeitsleistung des schwerbehinderten Menschen gut war, konnte eine Weiterbeschäftigung aus finanziellen Erwägungen heraus nicht ermöglicht werden.
- Die Betriebe würden gerne mehr schwerbehinderte Menschen einstellen, die Behörden zeigen aber zu wenig Einsatz / Interesse oder verhindern die Einstellung (3).
- Die Arbeitnehmer/innen sind sehr zufrieden mit der Arbeit der einzelnen Dienste (6).
- In einigen Fällen wurde das Verhalten der schwerbehinderten Menschen (6) oder dass er /sie die Anforderungen nicht erfüllt (6) als nicht tragbar bezeichnet.
- Die Mitarbeit der schwerbehinderten Arbeitnehmer/innen für den Betrieb wurde als eine positive Bereicherung gesehen (7).
- Die Förderung durch AI IV sollte als Unterstützung weiter existieren, es sei aber zu überlegen, das Budget von den Integrationsfachdiensten verwalten zu lassen (11).

III. Komplementäre teilhabefördernde Leistungen der Integrationsämter

Mit diesen Leistungen, die unmittelbar durch das LWL-Integrationsamt erbracht wurden, sollten Maßnahmen erprobt werden, die helfen, schwerbehinderte Menschen in den Arbeitsmarkt zu integrieren und individuell zu unterstützen. Im Gegensatz dazu wurden die Vorläuferprogramme von Aktion Integration IV ausschließlich von den Arbeitsagenturen umgesetzt.

Insgesamt wurden vom LWL-Integrationsamt für die komplementären teilhabefördernden Leistungen (§§ 9-11 RL) für rund **450** schwerbehinderte Menschen **493.600 Euro** ausgeben.

1. Integrationsbudget § 9 RL

Mit dem Integrationsbudget sollten schwerbehinderte Menschen, insbesondere die Zielgruppen der Wechsler und Wechslerinnen aus Förderschulen und Werkstätten für behinderte Menschen, eine personenbezogene integrationsbegleitende Unterstützung erhalten, die flexibel eingesetzt werden kann. Hiermit sollten die Leistungen der Arbeitsagenturen und anderer Rehabilitationsträger im Einzelfall ergänzt werden.

Insgesamt wurden für **76** schwerbehinderte Menschen Integrationsbudgets von insgesamt **59.922 Euro** bewilligt. Im Einzelnen wurden Kosten von 52 Euro bis zu 7.200 Euro übernommen, das entspricht im Durchschnitt 788 Euro/Fall.

In 21 Fällen handelte es sich um Fahrtkosten zum Praktikum oder zu Trainingsmaßnahmen, in 6 Fällen wurden Trainingsmaßnahmen selbst bezuschusst. Weitere Förderungen erfolgten für Arbeitstrainings (5) oder ein Kommunikationstraining, Seminare zur beruflichen Vorbereitung (Web-Management, Gehaltsabrechnung) oder zur Berufswegeplanung von Jugendlichen (20 Schüler/innen) aus westfälischen Förderschulen. Als Voraussetzung für eine berufliche Tätigkeit wurden ein Mobilitätstraining, eine Baumaschinen-Bedienunterweisung, Nachhilfeunterricht, zwei Gabelstaplerführerscheine und zwei medizinisch-psychologische Untersuchungen bewilligt. Zur Unterstützung wurden am „girlsday“ und in 2 Einzelfällen Gebärdensprachdolmetscherinnen finanziert.

Der Frauenanteil lag mit 42% etwas höher als bei den Förderungen nach §§ 6-8 RL. 51,4 % der geförderten Personen waren jünger als 25 Jahre, 45,7 % gehörte zur Altersgruppe der 25-49 Jährigen, nur zwei Personen waren älter als 50 Jahre.

2. Vorhalten von Praktikumsplätzen § 10 RL

Um die schwierige Suche der Integrationsfachdienste nach Praktikumsplätzen für die geförderte Zielgruppe zu unterstützen, wurde die Möglichkeit geschaffen, Betrieben den Aufwand für einen besetzten Praktikumsplatz mit 400 Euro monatlich zu honorieren.

Das angeleitete Praktikum konnte für mindestens 4 Wochen bis längstens 4 Monaten von einem Praktikanten oder einer Praktikantin belegt werden.

Die akquirierten Praktikumsplätze und deren Besetzung wurden in einer Datenbank aufgenommen, die den Integrationsfachdiensten im IFD-Forum (www.ifd-mk.de) zur Verfügung stand.

Die Akquise und Vermittlung der Praktikumsplätze erfolgte über die Integrationsfachdienste. Jeweils 5 Praktikumsplätze wurden vom Sozialwerk St. Georg in Gelsenkirchen und durch das LWL-Integrationsamt selbst aufgenommen.

Insgesamt richteten 85 Betriebe Praktikumsplätze ein. **84** schwerbehinderte Menschen absolvierten für insgesamt **92.400 Euro** ein Praktikum, das entspricht im Durchschnitt pro Praktikant oder Praktikantin 1.100 Euro.

Die Praktikumsplätze wurden unterschiedlich stark genutzt, in 38 der akquirierten Betriebe fand kein Praktikum statt. Ebenso unterschied sich die Nutzung der geförderten Praktikumsplätze bei den einzelnen Integrationsfachdiensten.

Der Frauenanteil in den geleiteten Praktika war mit 29,8% gering. Nur drei schwerbehinderte Praktikanten waren älter als 50 Jahre. Die Zahl der Jugendlichen in der Altersgruppe bis 25 Jahren war mit 45,2% höher als im Vergleich zu den Förderungen gem. §§ 6-8 RL. 44,0% der Praktikant/innen waren Beschäftigte in einer WfbM, 17,9% kamen aus Förderschulen. Die „Kaltakquise“ von Praktikumsplätzen erwies sich in der Praxis als wenig erfolgreich. Nach den Erfahrungen der Nutzer und Nutzerinnen stellte sich die „Warmakquise“ von Praktikumsplätzen in Betrieben, die für den individuellen Bedarf eines bestimmten schwerbehinderten Menschen gesucht wurden, als die bessere Strategie dar.

3. Freie Förderung § 11 RL

Besondere Maßnahmen und Projekte, die den Zielen der Richtlinien entsprachen, konnten durch Zuschüsse gefördert werden. Aufgrund der damals erforderlichen Sparmaßnahmen des LWL-Integrationsamts wurde die Möglichkeit der freien Förderung nur zurückhaltend genutzt. Das Projekt „Entwicklung eines Förderzentrums zur Individuellen Lebensplanung und Berufsbildung (FILB)“ startete bereits im Vorläuferprogramm Aktion Integration III und wurde im Sonderprogramm Aktion Integration IV weitergeführt.

Insgesamt wurden in **9 Projekten** rund **290** schwerbehinderte Personen mit insgesamt **341.278 Euro** finanziell unterstützt.

Name	Förderung	Laufzeit	Fördersumme
WfbM gGmbH Gütersloh	"Entwicklung eines Förderzentrums zur individuellen Lebensplanung und Berufsbildung (FILB)" Enge Kooperation zwischen der Werkstufe einer Sonderschule (GB) - Berufsbildungsbereich WfbM (Beginn AI III, 01.10.2004, Beschluss 19.11.2004)	bis 31.12.07	100.407,00 €
Pro Integration Hagen	" Übergang Schule - Arbeitswelt " Praktika: Arbeitsbereiche Gärtnerei /Schreinerei Zielgruppe: SchülerInnen von Sonderschulen die die WerkerInnen-Ausbildung nicht schaffen können Ziel: Vorbereitung auf Berufsvorbereitungsmaßnahmen Erstellung eines Fähigkeitsprofils Kooperation: mit dem IFD	01.03.05 - 31.12.07	55.034,00 €
Märkische Kliniken GmbH Lüdenscheid	"Qualifizierung, Praktikum und Arbeit für schwerbehinderte Menschen im Bereich Catering" Zielgruppe: besonders betroffene schwerbehinderte Menschen §72 Abs.1 SGB IX	01.03.05 - 28.02.07	6.275,00 €
EWIBO Entwicklungs-u. Betriebsgesellschaft der Stadt Bocholt mbH	"Integration durch Beschäftigung, Qualifizierung und Begleitung" Zielgruppe: schwerbehinderte Menschen Ziel: Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt Maßnahme: Eingangsprofiling - Beschäftigungs- und Qualifizierungsphase - Nachbegleitung - Begleitende Öffentlichkeitsarbeit	01.07.05 - 30.06.06	84.790,00 €
LWL-Integrationsamt Münster	Fortbildungsreihe für Lehrerinnen und Lehrer an Westfälischen Förderschulen Modul 1: Schule trifft Arbeitswelt Modul 2: Zukunftswerkstatt Modul 3: Behinderungsverarbeitung Modul 4: Förderrecht Modul 5: Erhebung und Feststellung von Fähigkeiten Modul 6: Bewerbungstraining Modul 7 :Elterarbeit an der Schnittstelle Schule-Beruf Modul 8: Moderation des Übergangsprozesses	01.09.06 - 01.07.07	37.749,00 €
LWL-Westfälisches Archivamt	Zuschuss Personalkosten	01.10.04 - 30.09.06	35.834,00 €
Ziegenmichel Gelsenkirchen	Praktika für Schüler und Schülerinnen von Förderschulen Berufsfelder: Garten-, Landschaftsbau, Landwirtschaft, Pferdewirt/in,- Pfleger/in, Tierarzhelfer/in, Tierpfleger/in	01.01.07 - 31.12.07	20.710,00 €
IFD Siegen	Projekt "Realitätsnahes Bewerbungstraining"	07.05.2007	342,08 €
Gebärdensprachdolmetscher Münster	Gebärdensprachdolmetscherkosten Betriebsbegehung	21.03.2007	137,86 €

Anhang 1: Diagramme

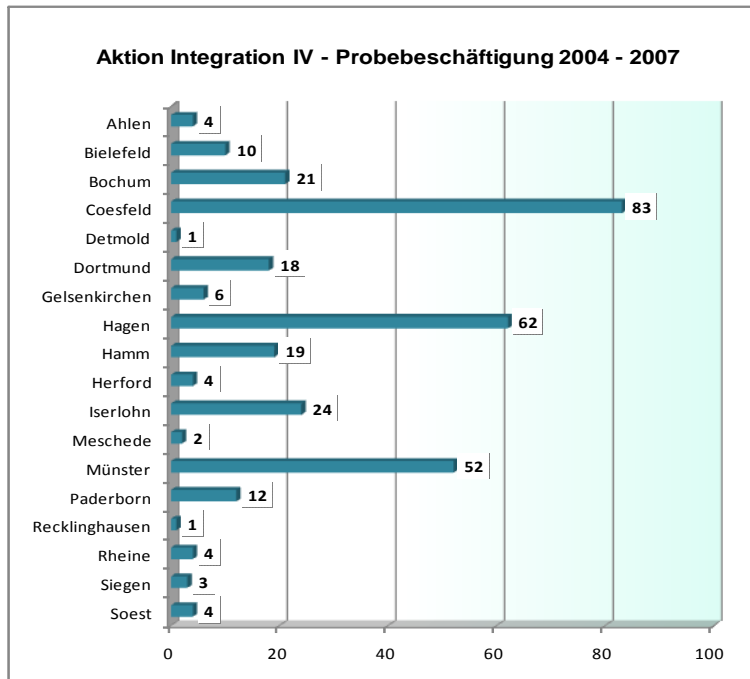


Abbildung 15: AI IV – Probebeschäftigungen der Agenturen für Arbeit und ARGEN

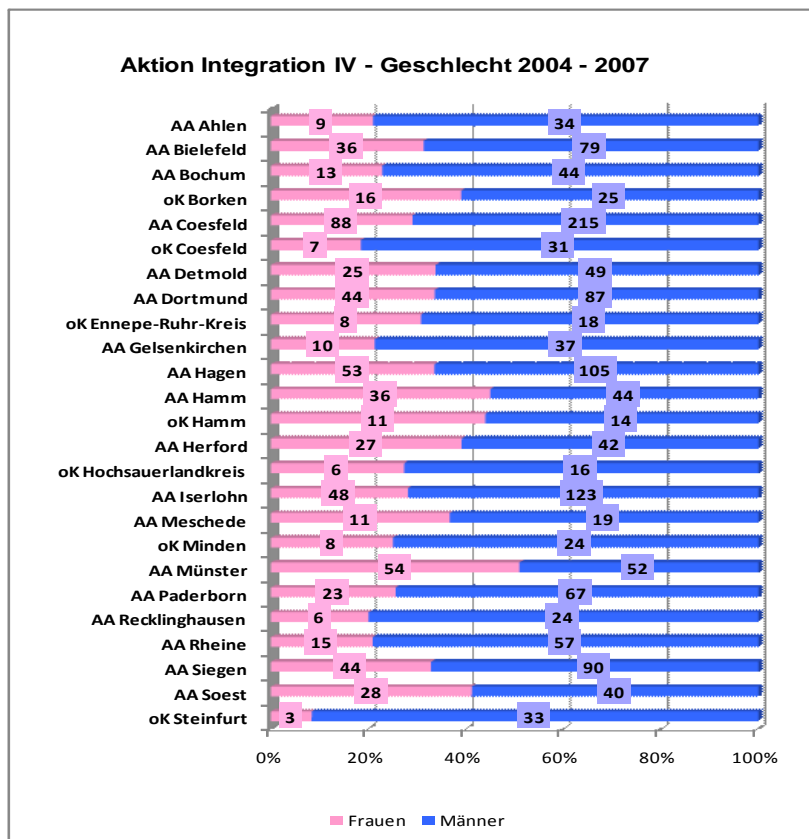


Abbildung 16: AI IV – Anteil von Frauen und Männern in den Agenturen für Arbeit, ARGEN und optierenden Kommunen

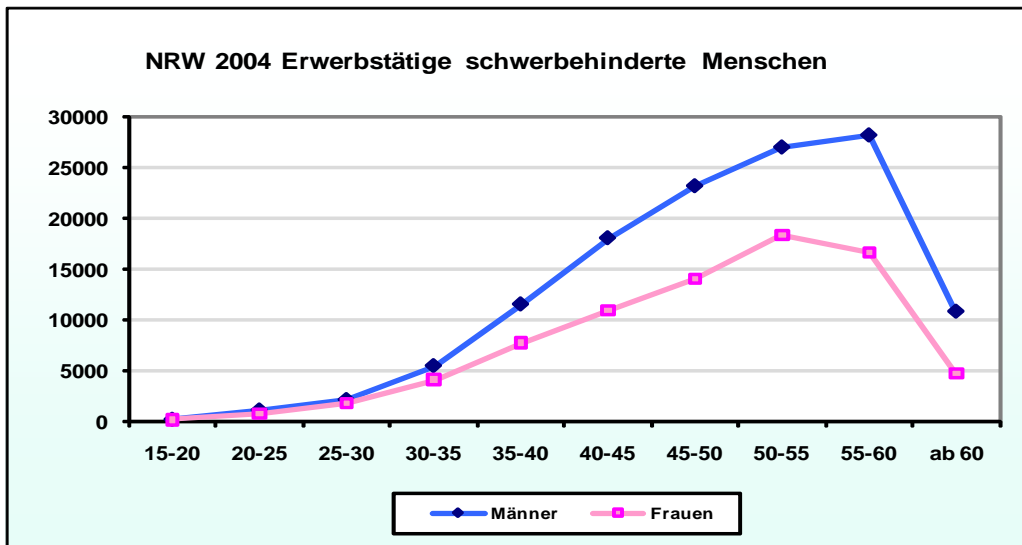


Abbildung 17: Erwerbstätige schwerbehinderte Menschen in NRW 2005 (nach Daten des Statistischen Bundesamtes Deutschland)

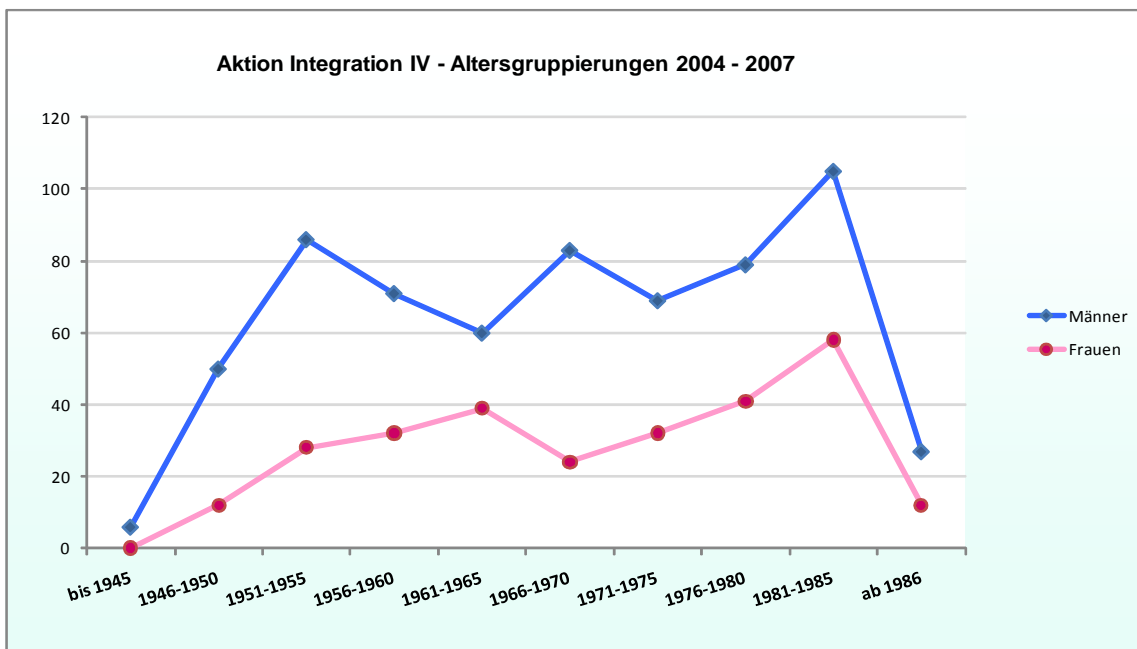


Abbildung 18: AI IV – Altersgruppen der geförderten schwerbehinderten Menschen (nach Geburtsjahr)

Anhang 2: Fragebogen



Fragebogen zum Sonderprogramm Aktion Integration IV

Angaben zur Förderung		
1. Welche Förderung wurde in Anspruch genommen?		
<input type="checkbox"/> Einstellungsprämie	<input type="checkbox"/> Probebeschäftigung	
2. Zeitpunkt der Beschäftigung (Datum):		
Beschäftigungsbeginn:	Beschäftigungsende :	
3. Wodurch bekamen Sie die Informationen zum Sonderprogramm Aktion Integration IV ?		
<input type="checkbox"/> Arbeitsagentur	<input type="checkbox"/> Integrationsfachdienst	<input type="checkbox"/> andere:
4. Hat die Leistung des Sonderprogramms Sie bei Ihrer Entscheidung zur Einstellung beeinflusst?		
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja
5. War der Integrationsfachdienst bei der Vermittlung beteiligt?		
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja
6. Haben Sie einen Eingliederungszuschuss für den schwerbehinderten Menschen erhalten?		
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja
Angaben zum Betrieb		
7. Bezirk der Arbeitsagentur:		
<input type="checkbox"/> Ahlen	<input type="checkbox"/> Gelsenkirchen	<input type="checkbox"/> Münster
<input type="checkbox"/> Bielefeld	<input type="checkbox"/> Hagen	<input type="checkbox"/> Paderborn
<input type="checkbox"/> Bochum	<input type="checkbox"/> Hamm	<input type="checkbox"/> Recklinghausen
<input type="checkbox"/> Coesfeld	<input type="checkbox"/> Herford	<input type="checkbox"/> Rheine
<input type="checkbox"/> Detmold	<input type="checkbox"/> Iserlohn	<input type="checkbox"/> Siegen
<input type="checkbox"/> Dortmund	<input type="checkbox"/> Meschede	<input type="checkbox"/> Soest
8. Wirtschaftsform:		
<input type="checkbox"/> Gewerblicher Betrieb	<input type="checkbox"/> Wohlfahrtsverband/Kirche	
<input type="checkbox"/> Integrationsfirma	<input type="checkbox"/> Verein/gGmbH	
<input type="checkbox"/> Öffentlicher Dienst	<input type="checkbox"/> Beschäftigungsgesellschaft	

9. Branche:

- | | |
|--------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Land- und Forstwirtschaft | <input type="checkbox"/> Verkehrs- und Nachrichtenübermittlung |
| <input type="checkbox"/> Fischerei und Fischzucht | <input type="checkbox"/> Kredit- und Versicherungswesen |
| <input type="checkbox"/> Bergbau | <input type="checkbox"/> Grundstücks- und Wohnungswesen |
| <input type="checkbox"/> Verarbeitendes Gewerbe | <input type="checkbox"/> Öffentliche Verwaltung, Sozialversicherung |
| <input type="checkbox"/> Energie- und Wasserversorgung | <input type="checkbox"/> Erziehung und Unterricht |
| <input type="checkbox"/> Baugewerbe | <input type="checkbox"/> Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen |
| <input type="checkbox"/> Handel | <input type="checkbox"/> Sonstige öffentliche und persönliche Dienstleistung |
| <input type="checkbox"/> Gastgewerbe | <input type="checkbox"/> Private Haushalte mit Hauspersonal |

10. Anzahl Mitarbeiter/innen: bis 20 21-50 51-100 101-500 über 500

11. Anzahl schwerbehinderter Menschen im Betrieb:

Angaben zum schwerbehinderten Menschen

12. Geschlecht: weiblich männlich

13. Geburtsjahr:

14. Rollstuhlfahrer/in: nein ja

Angaben zur Beschäftigung

15. Wurde der Arbeitsplatz behindertengerecht technisch angepaßt?

- nein | ja, und zwar:
- Ausstattung am Arbeitsplatz (Werkzeug, Stuhl, Tisch ...)
 - Veränderung der Arbeitsumgebung (Rampe, Sanitäranlagen ...)
 - technische Hilfsmittel
 - Umbau/Anschaffung von Maschinen/Geräten
 - andere:

16. Wurden die Arbeitsbedingungen behindertengerecht angepaßt?

- nein | ja, und zwar:
- flexible Arbeitszeit, Arbeitszeitgestaltung
 - flexible Pausenzeit
 - Arbeitsplan, Checklisten
 - Fahrdienst, Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes
 - andere:

17. Zeitlicher Umfang des Beschäftigungsverhältnisses:

- Vollzeit Teilzeit: Std./Woche
- die Teilzeitbeschäftigung erfolgt aufgrund der Schwerbehinderung

18. Durch wen wurde der schwerbehinderte Mensch bei der Arbeit unterstützt?

- Kollegin/Kollege
- Vorgesetzte/r
- Gebärdensprachdolmetscher/in
- Integrationsfachdienst
- Arbeitstrainer/in
- andere:

19. Ist der schwerbehinderte Mensch auch in Zukunft auf Unterstützung angewiesen?

- nein
- ja

20. Gab es Probleme/Schwierigkeiten bei der Arbeit?

- nein
- ja, und zwar:
 - Qualität der Arbeit
 - Arbeitstempo
 - Verhalten
 - gesundheitliche Probleme
 - Kommunikation
 - Akzeptanz durch Kollegen/innen
 - andere:

21. Standen diese Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Behinderung?

- nein
- ja

22. Hatte der schwerbehinderte Mensch eine/n feste/n Ansprechpartner/in im Betrieb?

- nein
- ja

23. Haben Sie bereits Erfahrung im Umgang mit behinderten Menschen?

- nein
- ja, beruflich
- ja, privat

24. Würden Sie noch einmal einen schwerbehinderten Menschen einstellen?

- nein
- ja

25. Sind Sie mit der Unterstützung/Leistung zufrieden:

	sehr zufrieden	zufrieden	weniger zufrieden	nicht zufrieden
Arbeitsagentur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
LWL/Integrationsamt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Integrationsfachdienst	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
externe/r Arbeitstrainer/in	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

26. Vorschläge für Verbesserungen:

.....
.....
.....

27. Wird der schwerbehinderte Mensch weiter beschäftigt ?

nein | ja

28. Wenn nein, Gründe für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses:

- Befristung
- betriebsbedingt
- Leistung
- Motivation
- Arbeitstugenden
- behinderungsbedingt
- Sozialverhalten (Einhalten von Regeln, angemessener Umgang mit Anderen)
- andere:

.....
.....

29. Wenn nein, hätte die Beendigung verhindert werden können?

nein | ja, durch:

.....
.....
.....

30. Anmerkungen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

statt **ECHTE**
ausgleichs
a b g a b e
FÖRDERUNG

AKTION INTEGRATION IV

Richtlinien (RL)
zur Aktion Integration IV
(Abgestimmte Fassung, Stand 01.04.2006)

I. Zweck, Zielgruppen und Förderinhalte der Aktion Integration IV

§ 1

Zielsetzung und Zielgruppen

(1) Die Integrationsämter der Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) sowie die Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit erbringen Leistungen im Rahmen des Arbeitsmarktprogrammes Aktion Integration IV, um

- a) arbeitslosen schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 104 Abs. 1 Ziffer 3, Buchstaben a, b, c und e SGB IX die Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses, eines Ausbildungsverhältnisses oder eines Beschäftigungsverhältnisses zur beruflichen Bildung zu ermöglichen,
- b) den Wechsel von schwerbehinderten Menschen aus Werkstätten für behinderte Menschen, Sonderschulen für geistig-, körper- oder sinnesbehinderte Jugendliche sowie aus integrativer Beschulung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen.

(2) Die Förderung erfolgt

- a) durch finanzielle Zuwendungen an Arbeitgeber, die zu den Leistungen der Agenturen für Arbeit und der zugelassenen kommunalen Träger gem. §§ 6 a und 6 b SGB II nach den SGB II, SGB III und dem SGB IX hinzutreten sowie
- b) durch integrationsunterstützende und –begleitende Maßnahmen und Leistungen der Integrationsämter, insbesondere zur Erreichung der in Abs. 1 Buchst. b) genannten Ziele im Sinne einer modellhaften Erprobung dieser Fördermodule. Die im Rahmen des Arbeitsmarktprogramms Aktion Integration IV vorgesehenen Leistungen und Maßnahmen können entsprechend dem individuellen Bedarf des schwerbehinderten Menschen kombiniert werden.

§ 2

Berücksichtigung schwerbehinderter Frauen

Bei den Fördermaßnahmen nach diesen Richtlinien sollen schwerbehinderte Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil

- an den arbeitslosen schwerbehinderten Menschen,
- an den Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen,
- in den Abgangsklassen der Sonderschulen für geistig, körper- oder sinnesbehinderte Jugendliche

in Nordrhein-Westfalen berücksichtigt werden.

§ 3

Teilzeitarbeit

Leistungen zur Förderung der Arbeitsvermittlung und der beruflichen Qualifizierung nach diesen Richtlinien werden ungekürzt auch dann erbracht, wenn die zu fördernde Maßnahme in Teilzeit erfolgt.

§ 4

Kinderbetreuung

- (1) Für schwerbehinderte Frauen und Männer im Sinne des § 104 Abs. 1 Ziffer 3 SGB IX und sinnesbehinderte Menschen (seh-, hör- u. sprachbehinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 80) können im Sinne einer Starthilfe Kosten für die Betreuung ihrer aufsichtsbedürftigen Kinder im Alter von bis zu 15. Jahren bis zur Höhe von 130,00 EUR monatlich je Kind übernommen werden.
- (2) Die Bezuschussung von Kinderbetreuungskosten setzt voraus, dass die Betreuung wegen der Teilnahme an einer der folgenden Maßnahmen nach diesen Richtlinien erforderlich ist:
 - Praktikum,
 - Probebeschäftigung,
 - Maßnahme der beruflichen Qualifizierung,
 - Maßnahme der Berufsvorbereitung einschließlich der wegen der Behinderung notwendigen Grundausbildung (§ 33 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX) oder
 - Maßnahme der beruflichen Ausbildung (§ 33 Abs. 3 Nr. 4 SGB IX)

Die Zuschüsse können je Kind jeweils für die Dauer der Maßnahme erbracht werden. Eine Förderung erfolgt nicht, wenn eine Kostenübernahme für die Kinderbetreuung bereits nach den Vorschriften des SGB II, SGB III, des SGB IX oder anderen Regelungen vorgesehen ist.

§ 5

Rechtsgrundlagen, Finanzvolumen und Programmlaufzeit

- (1) Das Arbeitsmarktprogramm Aktion Integration IV wird finanziert aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Die Integrationsämter des LVR und des LWL stellen hierfür jeweils 22 Mio. Euro auf der Grundlage der §§ 104 Abs. 3 SGB IX und 16 SchwbAV einerseits, des § 14 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 SchwbAV andererseits zur Verfügung.
- (2) Die Aktion Integration IV wird in der Zeit von 01.07.2004 bis zum 31.12.2007 durchgeführt und erfasst Förderanträge innerhalb dieses Zeitraums, es sei denn, dass die gemäß Abs. 1 verfügbaren Mittel vorzeitig ausgeschöpft sind.
- (3) Auf die Förderleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

II. Individuelle vermittlungsunterstützende Leistungen der Agenturen für Arbeit

§ 6

Einstellungsprämie

- (1) Für die Einstellung eines schwerbehinderten Menschen gem. § 1 Abs. 1 dieser Richtlinien in ein Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsverhältnis mit tariflicher oder ortsüblicher Bezahlung wird dem Arbeitgeber zusätzlich zu den Eingliederungsleistungen der Agenturen für Arbeit oder anderer Rehabilitationsträger eine Prämie gewährt. Diese Prämie beträgt einmalig 2.000,00 €. Abweichend von der in Satz 2 genannten Höhe kann die Einstellungsprämie 3.000,00 € in folgenden Fällen betragen :
 - für schwerbehinderte Menschen, die - unmittelbar und ohne Unterbrechung - aus einer Werkstatt für behinderte Menschen, einer Sonderschule für geistig, körper- oder sinnesbehinderte Jugendliche sowie aus integrativer Beschulung, aus Berufsbildungswerken oder psychiatrischen Kliniken kommend, unter Einschaltung der Integrationsfachdienste in ein Beschäftigungsverhältnis gem. Satz 1 vermittelt werden;
 - für schwerbehinderte Menschen, die eine Erstausbildung absolvieren;
 - für schwerbehinderte Menschen gem. § 72 Abs. 1 Ziffer 1 a SGB IX, wenn die Notwendigkeit einer Arbeitsassistenz nachgewiesen ist;
 - für schwerbehinderte Menschen gem. § 72 Abs. 1 Ziffer 1 d SGB IX.Die Prämie wird Mitte des zweiten Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsmonats gezahlt.
- (2) Gefördert werden auch befristete Beschäftigungsverhältnisse, wenn die Befristung mindestens zwölf Monate beträgt. Eine Prämie nach Absatz 1 wird auch gezahlt für die Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis nach vorangegangener Ausbildung.
- (3) Förderungsbegründend sind insbesondere auch Ausbildungen gem. §§ 48 BBiG und 42 b HwO.
- (4) Die Einstellungsprämie kann nur gewährt werden, wenn nicht bereits Leistungen gemäß § 7 AI IV RL erbracht worden sind.

§ 7

Förderung der Probebeschäftigung

- (1) Für schwerbehinderte Menschen gem. § 104 Abs. 1 Ziffer 3 Buchstaben a), b), und e) SGB IX können die Kosten eines Probebeschäftigungsverhältnisses das bereits nach dem SGB II, SGB III oder durch andere Rehabilitationsträger gefördert wird, bis zum gleichen Umfang in dem die vorrangige Förderung erfolgt ergänzt werden. Die Gesamtdauer der Probebeschäftigung darf sechs Monate nicht übersteigen.

- (2) Für schwerbehinderte Menschen die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen eingestellt werden sollen, können die Kosten eines Probebeschäftigungsverhältnisses bis zu sechs Monaten gefördert werden, wenn Art oder Schwere der Behinderung dies erfordern oder dadurch eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben erreicht wird. Soweit eine Probebeschäftigung bereits nach dem SGB II, SGB III oder durch andere Rehabilitationsträger gefördert wird, ist eine weitere Förderung bis zu insgesamt neun Monaten möglich.

§ 8

Integrationsorientierte Qualifizierungsmaßnahmen

- (1) Sind Arbeitgeber bereit, einen im Sinne des § 104 Abs. 1 Ziffer 3 SGB IX besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen einzustellen, und ist eine vorbereitende Qualifizierung oder Einarbeitung erforderlich, können die Kosten hierfür übernommen werden.
- (2) Erfolgt die Qualifizierung integrationsorientiert durch den Arbeitgeber selbst, sind die Kosten mit diesem zu vereinbaren. Erfolgt die Qualifizierung durch einen Dritten, werden 8,00 € pro Stunde gezahlt. Die Qualifizierung soll in diesen Fällen acht Wochen nicht übersteigen.

III. Komplementäre teilhabefördernde Leistungen der Integrationsämter

§ 9

Integrationsbudget

- (1) Die Teilhabe von schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 104 Abs. 1 Ziffer 3 Buchstaben a) und c) SGB IX am Arbeitsleben, insbesondere der Wechsel von einer Werkstatt für behinderte Menschen, einer Sonderschule für geistig, körper- oder sinnesbehinderte Jugendliche oder aus integrativer Beschulung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wird durch ein integrationsbegleitendes, am jeweiligen individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtetes Budget gefördert (Integrationsbudget). Damit sollen die Leistungen der Agenturen für Arbeit nach dem SGB III und dem SGB IX sowie die Leistungen der Rehabilitationsträger gemäß § 33 SGB IX im Einzelfall ergänzt werden.
- (2) Bei der Feststellung des integrationsbegleitenden Bedarfs im Sinne des Absatzes 1 werden vor allem
- Art, Schwere und Auswirkungen der Behinderung(en) des schwerbehinderten Menschen,
 - das individuelle berufliche Integrationsziel und die zu dessen Erreichen notwendigen teilhabefördernden Maßnahmen sowie

- das Wunsch- und Wahlrecht des schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 9 SGB IX berücksichtigt.
- (3) Mit einem Integrationsbudget können – nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 - insbesondere gefördert werden
- persönlichkeitsstärkende Qualifizierungsmaßnahmen in berufsrelevanten Bereichen der Sozialkompetenz
 - intensive Integrationsbegleitung am Arbeitsplatz (z. B. in ergotherapeutischer Hinsicht) und in berufsrelevanten Bereichen des Arbeits- und des sozialen Umfelds,
 - integrationsunterstützende Patenschaften zugunsten des schwerbehinderten Menschen durch Mitarbeiter/innen des Betriebs/der Dienststelle sowie
 - Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung betrieblicher Praktika (z. B. Fahrtkosten).
- (4) Bei der Festlegung der Budgethöhe ist dem Gebot der wirtschaftlichen Angemessenheit im Sinne des § 33 Satz 2 SGB I Rechnung zu tragen.

§ 10

Vorhalten von Praktikumsplätzen

- (1) Das Vorhalten von innerbetrieblichen Praktikumsplätzen für beruflich besonders betroffene schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 104 Abs. 1 Ziffer 3 Buchst. a) bis c) SGB IX zur Vorbereitung auf eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wird durch eine monatliche Aufwandsentschädigung unter Einschluss einer Bereitstellungsprämie gefördert. Die Förderung erfolgt für Praktikumsplätze, auf denen
1. ein von einer Agentur für Arbeit, einem Integrationsamt oder einem von ihnen beauftragten Integrationsfachdienst zugewiesener schwerbehinderter Mensch aus der Zielgruppe
 2. in einem angeleiteten Praktikum von mindestens 4-wöchiger bis längstens 4-monatiger Dauer mit einer werktäglichen Praktikumszeit im Betrieb / in der Dienststelle nicht unter 4 Stunden tätig wird.
- (2) Arbeitgeber, die einen oder mehrere Plätze zur Durchführung von Praktika zu Gunsten von schwerbehinderten Menschen gemäß Abs. 1 vorhalten, erhalten für jeden Monat, in dem ein solcher Praktikumsplatz zumindest während 2 Wochen tatsächlich besetzt ist, eine Förderung in Höhe von 400 Euro.

§ 11

Freie Förderung

- (1) Besondere Maßnahmen und Projekte für schwerbehinderte Menschen, die den Zielen und Grundsätzen der §§ 1 und 2 dieser Richtlinien entsprechen, können durch Zuschüsse gefördert werden. Dazu gehören z. B. Qualifizierungsmaßnahmen für Gruppen schwerbehinderter Menschen, die sich an der jeweiligen regionalen Nachfrage nach Arbeitskräften und deren Qualifikation orientieren. Die Maßnahmen und Projekte dürfen gesetzliche Leistungen oder solche nach diesen Richtlinien nicht lediglich aufstocken oder ersetzen.
- (2) Maßnahmen und Projekte im Sinne des Abs. 1 können insbesondere von den Integrationsämtern, den Agenturen für Arbeit und den Integrationsfachdiensten initiiert werden. Bei der Entscheidung über die Förderung arbeitet das Integrationsamt eng mit der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit zusammen.

IV. Programmdurchführung, Zusammenarbeit der Beteiligten und Finanzausstattung

§ 12

Programmdurchführung und Finanzausstattung

- (1) Die Aktion Integration IV wird von den Agenturen für Arbeit und den zugelassenen kommunalen Träger gem. §§ 6 a und 6 b SGB II für die Leistungen nach Abschnitt II und von den Integrationsämtern für die Leistungen nach Abschnitt III - jeweils einschließlich der Leistungen gemäß § 4 – durchgeführt.
- (2) Die Finanzausstattung beträgt 44 Mio. Euro, je zur Hälfte aus den Ausgleichs-abgabemitteln der Integrationsämter des LWL und des LVR. Für die Leistungen nach Abschnitt II (einschließlich der Leistungen nach Abschnitt I § 4) stehen je Landesteil 15 Mio. Euro zur Verfügung, für die Leistungen nach Abschnitt III (einschließlich der Leistungen nach Abschnitt I § 4) je Landesteil 7 Mio. Euro. Die Budgets für die Abschnitte II und III sind grundsätzlich wechselseitig deckungsfähig; für die Inanspruchnahme der Mittel aus dem jeweils anderen Abschnitt ist im Einzelfall eine einvernehmliche Abstimmung der Beteiligten erforderlich.
- (3) Die Agenturen für Arbeit, die zugelassenen kommunalen Träger gem. §§ 6 a und 6 b SGB II und die Integrationsämter arbeiten bei der Durchführung des Programms eng zusammen. Sofern für die Eingliederung eines schwerbehinderten Menschen Förderleistungen sowohl aus dem Abschnitt II als auch aus dem Abschnitt III erforderlich sind, unterstützen sie einander unbürokratisch und unverzüglich. Sie stimmen im Einvernehmen die erforderlichen Leistungen ab,

wobei die Letztentscheidung über die jeweilige Leistung bei der jeweils zuständigen Stelle verbleibt. Für die kontinuierliche Evaluierung des Programms liefern sie die Datenbasis. Zum Zweck der Ergebnisbewertung und einer eventuell erforderlich werdenden Zwischensteuerung findet jährlich ein Abstimmungsgespräch der Integrationsämter mit der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit statt.

§ 13

Einrichtung und Aufgaben der Projektstellen zur Implementierung, Durchführung und Qualitätssicherung

- (1) Die Integrationsämter richten Stellen ein, denen die Implementierung und die Durchführung der Leistungen nach Abschnitt III obliegen (AI IV-Projektstellen). Diese Stellen können auch bei Dritten (z. B. freien Trägern) eingerichtet werden. Die Personal- und Sachkosten dieser Stellen werden im Rahmen der modellhaften Erprobung der Leistungen nach Abschnitt III gemäß § 14 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 SchwbAV aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert.
- (2) Aufgabe der AI IV-Projektstellen ist es insbesondere, zunächst die strukturellen Voraussetzungen für die Implementierung der Leistungen nach Abschnitt III – z. B. lokale Netzwerke unter Einschluss der Werkstätten für Behinderte, der Sonderschulen und der Integrationsfachdienste – zu schaffen und dann die Durchführung der Leistungen nach Abschnitt III im Einzelfall zu begleiten. Die AI IV-Projektstellen sind ferner verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Mittelvergabe und Steuerung der Leistungen nach Abschnitt III. Die Projektstellen arbeiten insbesondere mit den Agenturen für Arbeit, den Integrationsfachdiensten, den Werkstätten für behinderte Menschen, den Sonderschulen sowie den Einrichtungen der beruflichen und medizinischen Rehabilitation eng zusammen.